

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/1410 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung
für Arbeitsuchende**

- b) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/997 –

**Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit –
Strategie zur Überwindung von Hartz IV**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth,
Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1124 –

Hartz IV weiterentwickeln – Existenzsichernd, individuell, passgenau

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Heidrun Bluhm,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1201 –

**Wohnungslosigkeit vermeiden – Wiedereinführung von Beihilfen und
Übernahme von Mietschulden auch für Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen
und Arbeitslosengeld-I-Bezieher**

- e) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Volker Beck (Köln),
Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1405 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ich-AG

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Erfahrungen des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zeigen, dass die Entscheidung für eine Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer bedarfsabhängigen, staatlichen Fürsorgeleistung richtig war. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass das bestehende System fortentwickelt werden muss, um Kräfte und Ressourcen frei zu machen, damit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die erforderliche gezielte und effiziente Unterstützung bei der Arbeit- und Ausbildungssuche gegeben werden kann.

Zu Buchstabe b

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (sog. Hartz-IV-Gesetz) hat weder zum Abbau der Arbeitslosigkeit geführt noch gewährleistet dieses Gesetz eine soziale Grundsicherung für Langzeitarbeitslose. Vielmehr sind Armut und Spaltung der Gesellschaft die Folge.

Zu Buchstabe c

Die grundsätzlich richtige Arbeitsmarktreform Hartz IV muss schrittweise weiterentwickelt werden, um die Zugangschancen von Langzeitarbeitslosen zum ersten Arbeitsmarkt durch umfangreiche Betreuung, passgenaue Hilfsangebote und eine effektive Vermittlung zu verbessern.

Zu Buchstabe d

Im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde die Regelung zur Mietschuldenübernahme begrenzt. Dies wird zu vermehrter Obdachlosigkeit von Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen sowie Beziehern von Arbeitslosengeld I führen.

Zu Buchstabe e

Durch das Auslaufen des Existenzgründungszuschusses (Ich-AG) am 1. Juli 2006 kann eine Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit auf breiter Basis in Zukunft nicht mehr stattfinden. Insbesondere für Frauen, die die längere Förderdauer des Existenzgründungszuschusses nutzten, um Existenzgründung und Familie zu vereinbaren, führt dies zu deutlichen Nachteilen und einer Verschlechterung ihrer Erwerbschancen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Regelungen zur Fortentwicklung des Leistungsrechts, Verbesserung der Verwaltungspraxis, Vermeidung von Leistungsmissbrauch sowie Einführung eines Wahlrechts zwischen Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag und Kinderzuschlag. Zudem rechtstechnische Änderungen sowie Änderungen zur Verbesserung des Zusammenwirkens mit anderen Rechts- und Leistungssystemen.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden unter anderem folgende wesentliche Änderungen beschlossen:

- Klarstellung, dass weitergehende, von den im SGB II vorgesehenen Bedarfen abweichende Leistungen – z. B. für atypische Sonderbedarfe –, ausgeschlossen sind;
- Leistungsausschluss für Personen, die sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten;

- Verschärfung der Sanktionsregelung: Insbesondere entfällt künftig das Arbeitslosengeld II nach der dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres. Bei Jugendlichen unter 25 Jahren sind im Fall einer wiederholten Pflichtverletzung auch die Kosten der Unterkunft und Heizung von der Sanktion betroffen;
- Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern wird es ermöglicht, die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Träger der Arbeitsförderung mit der Ausbildungsvermittlung zu beauftragen;
- der Bewilligungszeitraum für Arbeitslosengeld II kann in den Fällen, in denen eine Veränderung der Verhältnisse nicht zu erwarten ist, auf bis zu zwölf Monate verlängert werden;
- die Regelungen zur Übermittlung statistischer Daten an die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände werden erweitert;
- für Existenzgründer wird der neue Gründungszuschuss eingeführt, der die bisherigen Instrumente des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) zu einem neuen Instrument zusammenfasst;
- Präzisierung der Regelungen zur Rehabilitation im SGB II: Künftig muss jeder betroffene Behinderte über den festgestellten Rehabilitationsbedarf einschließlich Eingliederungsvorschlag schriftlich unterrichtet werden. Der Träger der Grundsicherung ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen über die zu erbringenden beruflichen Teilhabeleistungen zu entscheiden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Strategie zur Überwindung von Hartz IV mit kurz-, mittel- und langfristigen Änderungen in der Arbeitsmarkt- und Sozialgesetzgebung. Unter anderem Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung, Individualanspruch statt Bedarfsgemeinschaft, Stärkung des Äquivalenzprinzips in der Arbeitslosenversicherung, zukunftsweisende Arbeitsförderung und Finanzierung der Arbeitslosenversicherung bzw. Arbeitsförderung ohne weitere Belastung der Kommunen, insbesondere Ostdeutschlands.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Die antragstellende Fraktion fordert die Bundesregierung auf, die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch ihre Aufsichtspflicht und eine entsprechende Gesetzgebung zu einem verlässlichen Hilfesystem weiterzuentwickeln, das armutsfest ist, die Autonomie der Leistungsempfänger achtet und die Integration in den Arbeitsmarkt tatsächlich fördert.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Personen, die nicht im Leistungsbezug des SGB II oder des SGB XII stehen, sollen wieder Mietschuldenübernahme beantragen können. Die Übernahme von Mietschulden für Leistungsbezieher und Menschen mit niedrigem Einkommen soll künftig wieder in der Form von Beihilfen und nicht von Darlehen gewährt werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Der Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) wird bis 31. März 2007 als Pflichtleistung der Bundesagentur für Arbeit verlängert. Bis Ende 2006 soll der Endbericht der Hartz-Evaluierung vorliegen. Mit Hilfe dieser Grundlage wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, über die Zukunft der Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit anhand von sachlichen Kriterien zu entscheiden.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Gesetzentwurf des Bundesrates: Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II-Optimierungsgesetz) (Bundesratsdrucksache 282/05 (Beschluss)).

Zu den Buchstaben b bis e

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen bei den Sanktionen (Artikel 1 Nr. 28) führen zu Einsparungen in nicht bezifferbarer Höhe.

Die Regelung, dass Rückzahlungen aus Betriebskosten (Artikel 1 Nr. 21) den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung in nicht bezifferbarer Höhe bei Erhöhung der sonstigen Ausgaben im gleichen Umfang.

Der neu eingeführte Gründungszuschuss (Artikel 2 Nr. 4a) führt bei angenommenen 14 000 Förderzugängen pro Monat im Jahr 2007 zu Bruttokosten in Höhe von 1,59 Mrd. bis 1,77 Mrd. Euro. Den Bruttoausgaben stehen jedoch erhebliche Einsparungen gegenüber:

- das gesparte Arbeitslosengeld, das ohne die Förderung bei andauernder Arbeitslosigkeit hätte gezahlt werden müssen,
- der Verbrauch des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der zukünftige Zahlungen (bei vorzeitigem Ausstieg aus der Selbständigkeit) vermeidet und
- die Vermeidung des Aussteuerungsbetrages, der für jeden Arbeitslosen gezahlt werden müsste, der vom SGB III ins SGB II übergeht und Arbeitslosengeld II beziehen würde.

Rechnet man dies dagegen, so ergeben sich für das neue Instrument Nettobelastungen für den Haushalt der BA für das Jahr 2007 in Höhe von 430 Mio. bis 470 Mio. Euro.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Es ist mit keinem wesentlich erhöhten Verwaltungs- und Vollzugskostenaufwand zu rechnen.

Zu den Buchstaben b bis d

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Zu Buchstabe e

Durch die Verlängerung des Instruments des Existenzgründungszuschusses (Ich-AG) bis zum 31. März 2007 fallen zunächst Kosten von rd. 800 Mio. Euro für die Bundesagentur für Arbeit an. Dem stehen Einsparungen aus der nachhaltigen Eingliederung der Geförderten in Erwerbsarbeit gegenüber. Die nachhaltige Eingliederung reduziert die Ausgaben der BA für Lohnersatzleistungen und Aussteuerbeträge in vergleichbarem Umfang wie zunächst zusätzliche Kosten anfallen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/1410 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu Artikel 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 3a Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 9a Änderung des Wohngeldgesetzes“.
3. Nach der Angabe zu Artikel 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 10a Änderung des Einkommensteuergesetzes“.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:

,i) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Statistik und Übermittlung statistischer Daten“.

b) Die Buchstaben i bis l werden zu Buchstaben j bis m.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. In § 3 Abs. 3 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.“

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird in Satz 3 Nr. 1 nach dem Wort „Krankenhaus“ der Klammerzusatz „(§ 107 des Fünften Buches)“ eingefügt.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

,d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und orts-nahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.“

4. In Nummer 13 werden in § 15a die Wörter „weder Leistungen“ durch die Wörter „laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, weder“ ersetzt.

5. In Nummer 14 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 109 und § 111 des Dritten Buches entsprechend. Die §§ 8, 36, 37 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a und § 243 Abs. 2 des Dritten Buches können in Höhe der Gesamtkosten gefördert werden. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(1a) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(1b) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.“

6. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.“

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

,c) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.“

c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

7. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
- „22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.“
- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie“.
8. Nummer 28 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.“
- b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:
- „Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.“

- bb) Im neuen Satz 6 werden das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ und die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
- cc) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.
9. Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:
,33a. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Berechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.“
10. Nummer 35 wird wie folgt gefasst:
,35. § 44b wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in den nach § 9 Abs. 1a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingerichteten Job-Centern“ gestrichen.
b) In Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“
11. In Nummer 38 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:
,bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen.“
12. In Nummer 41 Buchstabe a werden nach den Wörtern „zugelassenen kommunalen Träger“ ein Komma und die Wörter „die für die Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen“ eingefügt.
13. Nummer 45 wird wie folgt geändert:
a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd werden nach den Wörtern „der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen“ die Wörter „werden oder“ eingefügt.
b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
,c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ gestrichen.
14. In Nummer 46 werden in § 52a Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Wohngeld beantragt haben oder beziehen“ durch die Wörter „Wohngeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben“ ersetzt.
15. Nummer 47 wird wie folgt gefasst:
,47. § 53 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter „und Übermittlung statistischer Daten“ angefügt.
b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Bundesagentur stellt den statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte die für Zwecke der Planungsunterstützung und für die Sozialberichterstattung erforderlichen Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik zur Verfügung.

(5) Die Bundesagentur kann dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder für Zwecke der Planungsunterstützung und für die Sozialberichterstattung für ihren Zuständigkeitsbereich Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik zur Verfügung stellen. Sie ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder für ergänzende Auswertungen anonymisierte und pseudonymisierte Einzeldaten zu übermitteln. Bei der Übermittlung von pseudonymisierten Einzeldaten sind die Namen durch jeweils neu zu generierende Pseudonyme zu ersetzen. Nicht pseudonymisierte Anschriften dürfen nur zum Zwecke der Zuordnung zu statistischen Blöcken übermittelt werden.

(6) Die Bundesagentur ist berechtigt, für ausschließlich statistische Zwecke den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik sowie anonymisierte und pseudonymisierte Einzeldaten zu übermitteln, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind. Bei der Übermittlung von pseudonymisierten Einzeldaten sind die Namen durch jeweils neu zu generierende Pseudonyme zu ersetzen. Dabei dürfen nur Angaben zu kleinräumigen Gebietseinheiten, nicht aber die genauen Anschriften übermittelt werden.

(7) Die §§ 280 und 281 des Dritten Buches gelten entsprechend. § 282a des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik auch den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbänden übermittelt werden dürfen, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.“

16. Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:

„47a. In § 55 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.“

17. Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:

„50a. In § 65 Abs. 5 werden die Angabe „200“ durch die Angabe „150“ und die Angabe „13 000“ durch die Angabe „9 750“ ersetzt.“

18. Nach Nummer 51 wird folgende Nummer 51a eingefügt:

51a. In § 65c wird die Angabe „§ 44a Satz 2“ durch die Angabe „§ 44a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

b) Die Angaben zum Vierten Abschnitt des Vierten Kapitels werden wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

§ 57 Gründungszuschuss

§ 58 Dauer und Höhe der Förderung“.

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

c) Im neuen Buchstaben d wird jeweils der Bindestrich durch das Wort „bis“ ersetzt.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Überbrückungsgeld“ durch das Wort „Gründungszuschuss“ ersetzt.

3. In Nummer 4 wird nach § 22 Abs. 4 Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 nur aus wichtigem Grund ablehnen.“

4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

4a. Im Vierten Kapitel wird der Vierte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

§ 57

Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

(2) Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

a) einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat oder

b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buche gefördert worden ist,

2. bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügt,

3. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und

4. seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 144 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

§ 58

Dauer und Höhe der Förderung

(1) Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten in Höhe des Betrages, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich von monatlich 300 Euro, geleistet.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.““

5. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 128 Abs. 1 werden in Nummer 8 der Schlusssatz durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Anzahl von Tagen, für die ein Anspruch auf einen Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes erfüllt worden ist.““

6. In Nummer 7 werden die Wörter „verwendet werden“ durch die Wörter „und für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Beantragung oder dem Bezug von Leistungen stehen“ ersetzt.

7. Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. Dem § 434j Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stellt eine Person, deren Tätigkeit oder Beschäftigung gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, den Antrag nach dem ... [einsetzen: Tag vor der dritten Lesung dieses Gesetzes], gilt Satz 1 mit der Einschränkung, dass die Tätigkeit oder Beschäftigung nach dem 31. Dezember 2003 aufgenommen worden sein muss.“

10. Nach § 434n wird folgender § 434o eingefügt:

„§ 434o

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für
Arbeitsuchende

Für Personen, die ausschließlich auf Grund der Voraussetzung in § 57 Abs. 2 Nr. 2 keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss haben, ist § 57 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] anzuwenden.“

IV. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 446), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ gestrichen.
2. § 71b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Gründungszuschuss nach § 58 Abs. 2 des Dritten Buches,“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.“

V. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 240 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „und der zur sozialen Sicherung vorgesehene Teil des Gründungszuschusses nach § 57 des Dritten Buches in Höhe von monatlich 300 Euro dürfen“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Anspruch auf einen“ die Wörter „monatlichen Gründungszuschuss nach § 57 des Dritten Buches oder einen“ eingefügt.“

VI. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches, sofern

nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft oder des zugelassenen kommunalen Trägers für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet die zuständige Arbeitsgemeinschaft oder den zugelassenen kommunalen Träger und den Hilfebedürftigen schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. Die Arbeitsgemeinschaft oder der zuständige kommunale Träger entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.“

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In § 33 Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „Überbrückungsgeld“ durch das Wort „Gründungszuschuss“ ersetzt.“

VII. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b wird folgende Nummer 1c eingefügt:

„1c. Zuschüssen nach § 22 Abs. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

2. In § 37b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 45d Abs. 1“ die Angabe „und § 45e“ eingefügt.“

VIII. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Überbrückungsgeld“ ein Komma und die Wörter „der Gründungszuschuss“ eingefügt.“

IX. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „und die Ergebnisse des Abgleichs nach § 2 Abs. 5“ gestrichen.

2. In Nummer 3 Buchstabe c wird das Wort „Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung“ ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt und die Angabe „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2“ ersetzt.“

X. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Tag der dritten Lesung dieses Gesetzes] in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b, Nr. 21 Buchstabe d, Nr. 28 Buchstabe c und Nr. 50 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“;

- b) den Antrag – Drucksache 16/997 – abzulehnen;
- c) den Antrag – Drucksache 16/1124 – abzulehnen;
- d) den Antrag – Drucksache 16/1201 – abzulehnen;
- e) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/1405 – abzulehnen.

Berlin, den 31. Mai 2006

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Klaus Brandner
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus Brandner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

1. Überweisung

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1410

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1410 ist in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

b) Antrag auf Drucksache 16/997

Der Antrag auf Drucksache 16/997 ist in der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. April 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

c) Antrag auf Drucksache 16/1124

Der Antrag auf Drucksache 16/1124 ist in der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. April 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

d) Antrag auf Drucksache 16/1201

Der Antrag auf Drucksache 16/1201 ist in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

e) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1405

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1405 ist in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT (geänderte Ausschussüberweisung in der 36. Sitzung am 19. Mai 2006) überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1410

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1410 in ihren Sitzungen am 31. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(11)271 neu*, 16(11)275 und 16(11)276 anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1410 in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(11)271 neu*, 16(11)275 und 16(11)276 anzunehmen.

b) Antrag auf Drucksache 16/997

Der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Antrag auf Drucksache 16/997 in ihren Sitzungen am 31. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

c) Antrag auf Drucksache 16/1124

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Antrag auf Drucksache 16/1124 in ihren Sitzungen am 31. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

d) Antrag auf Drucksache 16/1201

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben den Antrag auf Drucksache 16/1201 in ihren Sitzungen am 31. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

e) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1405

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat kein Votum abgegeben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1410

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonen in der Begründung ihres Gesetzentwurfs, dass das Zusammenführen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu den großen Arbeitsmarkt- und Sozialreformen der deutschen Nachkriegsgeschichte gehöre. Mit dieser Strukturreform sei auf der Grundlage von Fördern und Fordern ein einheitliches Unterstützungssystem geschaffen worden für erwerbsfähige Menschen, die zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts staatlicher Hilfen bedürften. Die Koalitionspartner CDU/CSU und SPD würden sich zu den gemeinsam vereinbarten Eckpfeilern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekennen. Die damit vollzogenen Weichenstellungen seien zielführend und fänden im In- und Ausland Anerkennung. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Reformen im Ausland zeigten, dass es bis zu fünf Jahre dauere, bevor sie umfassend in die Praxis umgesetzt und damit voll wirksam werden könnten. Deshalb sei grundsätzlich Kontinuität erforderlich, um die Reformziele zu erreichen. Die Erfahrungen zeigten auch, dass es in der Einführungsphase für die Funktionsfähigkeit und Zielerreichung erforderlich sein könne, Änderungen vorzunehmen und die gesetzliche Ausformung mit der praktischen Bewährung rückzukoppeln. Die im ersten Jahr gewonnenen Erkenntnisse machten deutlich, dass das neu geschaffene System der Grundsicherung für Arbeitsuchende an einigen Stellen der Praxis angepasst werden müsse. Neben eher technischen Korrekturen würden mit dem Gesetzentwurf auch einige Änderungen im Leistungsrecht vorgenommen. Über die Änderung einzelner Rechtsvorschriften hinaus sei es erforderlich, die Rechtsanwendung zu verbessern. Entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 sollten insbesondere Änderungen zur Optimierung des Leistungsrechts, Verbesserung der Verwaltungspraxis sowie Vermeidung von Leistungsmissbrauch vorgenommen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Antrag auf Drucksache 16/997

Die Fraktion DIE LINKE. fordert mit ihrem Antrag eine „Strategie zur Überwindung von Hartz IV“. Denn das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt habe zu Armut und Spaltung der Gesellschaft geführt. Es habe weder einen zentralen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit geleistet noch Langzeitarbeitslosen eine soziale Grundsicherung gewährt. Stattdessen würden Erwerbslose unter Druck gesetzt, drangsaliert und stigmatisiert. Sie würden in unbezahlte Pflichtarbeit gedrängt, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verdränge. Hartz IV sei Armut per Gesetz und mache Angst – gerade auch denjenigen, die noch Arbeit hätten. Die Hartz-Gesetze hätten das Ziel, das Lohnniveau auf dem Arbeitsmarkt zu senken und den Niedriglohnsektor auszuweiten. Statt in der Gesellschaft über Überwindungsstrategien von Arbeitslosigkeit und Armut zu diskutieren sei eine Missbrauchsdebatte angezettelt worden,

die von den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ursachen von Arbeitslosigkeit und deren Folgen ablenke sowie Millionen Menschen unter Generalverdacht stelle. DIE LINKE. fordert stattdessen kurz-, mittel- und langfristige Änderungen in der Arbeitsmarkt- und Sozialgesetzgebung. Die Bundesregierung möge gesetzliche Änderungen vorbereiten und innerhalb des Jahres 2006 vorlegen, die sich von folgenden Grundsätzen leiten ließen: Mit einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung als Individualanspruch müssten die Verarmung und Entwürdigung von allen Erwerbslosen und Menschen mit geringem Einkommen beendet werden. Die rechtliche Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft sei zu überwinden, das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen zu wahren. Das Äquivalenzprinzip in der Arbeitslosenversicherung und der Schutz Erwerbsloser vor Altersarmut müssten gestärkt werden. Die Arbeitsförderung müsse durch zukunftsweisende Lösungen verändert werden. Und schließlich sei die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung so auszugestalten, dass diese nicht weiter die Kommunen und insbesondere Ostdeutschland belasteten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

c) Antrag auf Drucksache 16/1124

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert in ihrem Antrag die Bundesregierung auf, die Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterzuentwickeln zu einem verlässlichen Hilfesystem, das armutsfest sei, die Autonomie der Leistungsempfänger achte und die Integration in den Arbeitsmarkt fördere. Sie kritisiert, dass die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD bereits umgesetzten und darüber hinaus angekündigten Leistungsbeschränkungen zu sozialen Verwerfungen führten und zudem die Akzeptanz der Arbeitsmarktreformen insgesamt schmälerten. Die beschlossene Absenkung des Rentenbeitrages für Erwerbslose wecke bei den Betroffenen die Angst vor Altersarmut. Die im Zusammenhang mit den Leistungseinschränkungen von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD forcierte Missbrauchsdebatte habe zusätzlich zu einer Stigmatisierung von Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfängern geführt. Der Zweck der kurzfristigen Mitteleinsparung dürfe nicht das Ziel in den Hintergrund drängen, Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren und Brücken in Erwerbstätigkeit zu bauen. Die umfassendsten Reformen der Arbeitsverwaltung und der Sozialbehörden in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seien als ein noch nicht abgeschlossener Prozess zu verstehen. Er werde momentan zusätzlich belastet und verzögert durch Berichtspflichten der Arbeitsgemeinschaften gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und zahlreiche gesetzliche Änderungen im Leistungsrecht, die durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD kurzfristig in Kraft gesetzt würden. Die Folge davon sei ein zu hoher Personalaufwand in den Arbeitsgemeinschaften für Verwaltungsaufgaben, unter dem die originäre Aufgabe der Mitarbeiter, nämlich die Beratung und Förderung der Hilfeempfänger, massiv leide. Dieser Zustand müsse zügig abgestellt werden. Aber auch das Leistungsrecht und die arbeitsmarktpolitischen Instrumente müssten schrittweise weiterentwickelt werden, um das Zweite Buch Sozialgesetzbuch als Hilfesystem, das die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Arbeitswelt unterstützt, dauerhaft in der Gesellschaft zu ver-

ankern. Um diese Weiterentwicklung zu ermöglichen, hat die antragstellende Fraktion einen 24 Punkte umfassenden Katalog vorgelegt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

d) Antrag auf Drucksache 16/1201

Die Fraktion DIE LINKE. will mit ihrem Antrag erreichen, dass Personen, die nicht im Leistungsbezug des SGB II oder des SGB XII stehen, wieder Hilfe bei Mietschulden erhalten können. Diese erst 1996 in das Bundessozialhilfegesetz eingeführte umfassende Regelung zur Mietschuldenübernahme sei gegen den ausdrücklichen Rat der Fach- und Spitzenverbände im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wesentlich begrenzt worden. Dies werde zu vermehrter Obdachlosigkeit von Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen und Arbeitslosengeld-I-Beziehern führen. Die Regelung, dass eine Mietschuldenübernahme von Leistungsbeziehern nach dem SGB II künftig in der Form von Darlehen erfolgen solle, müsse ebenfalls revidiert werden. Nach Erfahrungen der Sozialbehörden überstiegen Verwaltungskosten und -aufwand der Darlehensgewährung die der Beihilfegewährung bei weitem. Außerdem werde die Darlehensgewährung der Situation der betroffenen Haushalte nicht gerecht. Sie seien in der Regel überschuldet. Eine Rückzahlung aus dem ohnehin zu knapp bemessenen Regelsatz sei kaum möglich. Die Verlagerung der Rückzahlung in die Phase nach dem Leistungsbezug stehe einer dauerhaften Stabilisierung der Haushalte entgegen. Es sei daher gesetzlich sicherzustellen, dass die Mietschuldenübernahme auch im Regelfall als Beihilfe gewährt werden könne. Für den Fall, dass die Übernahme in der Form von Darlehen erfolge, sei abzusichern, dass das Darlehen bis zur Beendigung des Leistungsbezugs gestundet werde.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

e) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1405

In der Vorlage heißt es, dass mit dem Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) und dem Überbrückungsgeld zwei Instrumente der Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stünden, die die Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit ermöglichten. Die beiden Instrumente seien in Höhe und Dauer der Förderung unterschiedlich ausgestaltet. Sie ermöglichten laut dem Zwischenbericht der Hartz-Evaluierung deutlich unterschiedlichen Personengruppen die Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit. Durch das Auslaufen der Ich-AG am 1. Juli 2006 falle eines der beiden Förderinstrumente ersatzlos weg. Dies habe zur Folge, dass eine Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit auf breiter Basis in Zukunft nicht mehr stattfinden könne. Insbesondere für Frauen, die die längere Förderdauer des Existenzgründungszuschusses nutzten, um Existenzgründung und Familie zu vereinbaren, führe dies zu deutlichen Nachteilen und einer Verschlechterung ihrer Erwerbschancen. Eine ersatzlose Streichung der Ich-AG sei auch deshalb nicht sinnvoll, weil die Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit laut den Ergebnissen des Zwischenberichts der Hartz-Evaluierung als eine der wirksamsten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik überhaupt gelten müsse. Daher will

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit ihrem Gesetzentwurf die Verlängerung der Ich-AG als Pflichtleistung der Bundesagentur für Arbeit bis 31. März 2007 erreichen. Bis Ende 2006 solle der Endbericht der Hartz-Evaluierung vorliegen. Mit Hilfe dieser Grundlage werde die Bundesregierung in die Lage versetzt, über die Zukunft der Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit anhand von sachlichen Kriterien zu entscheiden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1410 und der Anträge auf den Drucksachen 16/997 und 16/1124 in seiner 18. Sitzung am 11. Mai 2006 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Sie erfolgte in der 20. Sitzung des Ausschusses am 29. Mai 2006.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)258 zusammengefasst wurden. Die darin nicht enthaltene Stellungnahme der Sachverständigen Erika Biehn ist auf Ausschussdrucksache 16(11)272 zu finden.

Themenkatalog der Anhörung

- Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundversicherung für Arbeitsuchende
 - Verbesserung der Eingliederung und Optimierung des Leistungsrechts
 - Maßnahmen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs
 - Verbesserung der Verwaltungspraxis
 - Technische Änderungen und Folgeänderungen
- Antrag „Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit – Strategie zur Überwindung von Hartz IV“
- Antrag „Hartz IV weiterentwickeln – Existenzsichernd, individuell, passgenau“.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände und Institutionen

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

2. Einzelsachverständige

- Peter Beck, ARGE Augsburg Land
- Dr. Elisabeth Preuß, Bürgermeisterin der Stadt Erlangen

- Erika Biehn, Frankfurt, Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiative e. V.
- Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Dezernat für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) vertritt die Auffassung, dass die wesentlichen Ursachen für die steigenden Kosten beim Arbeitslosengeld II mit den vorgeschlagenen Änderungen durch das sog. Fortentwicklungsgesetz nicht beseitigt würden. Mehr Kontrollen und ein verbesserter Verwaltungsablauf würden die Fehlentwicklungen allein nicht korrigieren. Die in der öffentlichen Diskussion immer wieder behaupteten Ursachen wie zum Beispiel das Auseinandergehen von Paarhaushalten sowie die Trennung von Jugendlichen vom Elternhaushalt seien, wenn überhaupt, nur marginale Gründe für die Kostenentwicklung. Dem Gesetz liege also eine mangelnde Analyse über die Ursachen zugrunde, die folglich zu falschen Schlüssen führe. Der DGB schlägt u. a. vor, anstatt mit öffentlichen Kontrollen und Eindringen in die Privatsphäre das Vorhandensein von Paarhaushalten zu erforschen, mit finanziellen Anreizen dafür zu sorgen, dass Erwerbstätige nicht voll in Mithaftung für die Arbeitslosigkeit ihres Partners genommen werden. Bei eheähnlichen Gemeinschaften zum Beispiel bestehe keine Unterhaltsverpflichtung. Dabei solle an die Erfahrungen mit der Arbeitslosenhilfe angeknüpft werden. In der Arbeitslosenhilfe sei u. a. das Existenzminimum des erwerbstätigen Partners von der Anrechnung freigestellt worden. Diese Regelung sei weitgehend akzeptiert worden und habe zu wenigen Konflikten geführt. Beim Arbeitslosengeld II solle an diese Regelung angeknüpft werden. Hierdurch würden Arbeitsanreize gestärkt und das Zusammenleben belohnt. Problematisch sei auch die Erweiterung der Unterhaltspflicht in Paarhaushalten für nichtleibliche Kinder. Zwar sei es verständlich, dass der Gesetzgeber bemüht sei, Nichtverheiratete nicht besser zu stellen als Verheiratete. Dies dürfe allerdings nicht nur auf der Belastungsseite ansetzen, sondern müsse dann konsequent auch auf der Entlastungsseite ansetzen. Durch die vorgesehene Regelung würden vor allem neue Beziehungen und so genannte Patchworkfamilien belastet. Durch Sozialrecht dürfe zudem nicht bürgerliches Unterhaltsrecht „ausgehobelt“ werden. Darüber hinaus bemängelt der DGB die vorgesehene Änderung bei der Anrechnung von Vermögen. Die Absenkung des allgemeinen Freibetrages vermindere den finanziellen Spielraum der Arbeitslosengeld-II-Haushalte erheblich, ohne dass sie durch die Ausweitung der Altersvorsorge einen angemessenen Ersatz bekommen würden. Der DGB schlägt vor, für rentennahe Jahrgänge, die keine geschützte Altersvorsorge aufbauen könnten, den erhöhten Freibetrag von 520 Euro pro Lebensjahr befristet zu verlängern. Die derzeitige Stichtagsregelung für den erhöhten Freibetrag schütze die rentennahen Jahrgänge in den Folgejahren nicht mehr. Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung unter Berücksichtigung von Steuer- und Beitragsaufkommen sei eine öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Arbeitsloser kaum teurer als eine Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante. Der DGB schlägt vor, Ausgaben aus dem Eingliederungsbudget für sozialversicherungspflichtige öffentlich ge-

förderte Beschäftigung teilweise deckungsfähig zum (passiven) Arbeitslosengeld-II-Budget zu stellen. Dies könne umgesetzt werden, indem die SGB-II-Träger zusätzlich zehn Prozent vom Eingliederungsbudget erhielten, wenn sie damit innovative, sozialversicherungspflichtige Modellprojekte finanzierten. Das passive Budget (Arbeitslosengeld II) werde im gleichen Umfang vermindert. Im Ergebnis trage dies zu einer anteiligen Finanzierung der Maßnahme über das (passive) Arbeitslosengeld II bei und entspreche damit der Finanzwirkung von Arbeitsgelegenheiten. Damit ließe sich der finanziell und nicht arbeitsmarktpolitisch begründeten Dominanz von Arbeitsgelegenheiten entgegenwirken. Darüber hinaus komme es bei der Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten vielfach zum Missbrauch, weil das Zusätzlickeitsgebot nicht ausreichend beachtet werde. Die bisher freiwillig vorgesehenen Beiräte sollten deswegen in allen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Optionskommunen verpflichtend eingeführt werden. Dabei müsse den örtlichen Akteuren der Arbeitgeber und den Vertretern der Gewerkschaften ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden, wenn bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten das Zusätzlickeitsgebot nicht ausreichend beachtet worden sei. Insgesamt kommt der DGB zu der Bewertung, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die entstandenen Probleme nicht ausreichend beseitigt würden. Zwar sei es richtig, Fehler im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren zu korrigieren und dazu beizutragen, dass Bürokratie abgebaut werden könne, die Grundprobleme des Systems würden jedoch nicht angegangen. Im Hinblick auf die Regelungen im Einzelnen wird auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) ist grundsätzlich der Ansicht, dass, wer durch eigene Erwerbstätigkeit seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie nicht vollständig verdienen könne, einen Anspruch auf ergänzende Unterstützung habe, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Umgekehrt habe aber auch die Gesellschaft einen Anspruch darauf, dass jeder – auch unter widrigen Bedingungen – so viel wie möglich beitrage, um die Hilfe auf das wirklich erforderliche Maß zu beschränken. Der Gesetzgeber müsse deshalb das Fürsorgesystem jetzt auf die für eine menschenwürdige Existenz erforderlichen Leistungen konzentrieren, alle Blockaden für eine schnelle Arbeitsaufnahme abbauen und die Bekämpfung des Missbrauchs erleichtern. Nur so seien die richtigen Ziele der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu erreichen. Diese Korrekturen seien umso notwendiger, als die Koalitionspartner an der kaum administrierbaren, verworrenen Mischzuständigkeit in den Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen festhielten. Der Gesetzentwurf enthalte zwar richtige und zum Teil überfällige Schritte wie etwa die verbesserte Missbrauchsbekämpfung. So seien die geplanten verbesserten Datenabgleichsmöglichkeiten mit anderen Behörden dringend erforderlich und zu begrüßen. Die entscheidenden Fehlanreize durch überhöhte Leistungen über den Bedarf zur Existenzsicherung hinaus und die gegenüber den alten Sozialhilferegulungen abgeschwächten Rückgriffsmöglichkeiten innerhalb der Familie würden jedoch nicht beseitigt. Gerade diese hätten jedoch dazu beigetragen, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und die damit verbundenen Kosten erheblich gestiegen seien. Zu Recht hätten sich auch die Spitzenvertreter von Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, Deutschem Roten Kreuz und Kommunalverbänden für die Zurückführung der Inanspruchnahme von Sozialleistungen

gen und eine Senkung der passiven Leistungen ausgesprochen. Umgehend wegfallen müssten die Zuschläge beim Übergang von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld II, die nicht in ein Hilfesystem zur Sicherung einer menschenwürdigen Grundexistenz passten. Sie schrieben die Fehlanreize der alten Arbeitslosenhilfe fort, weil faktisch wieder mehr Lohn für Nicht-Arbeit gezahlt werde und es attraktiver bleibe, in Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit zu verharren, statt gegebenenfalls auch eine einfache und entsprechend niedrig entlohnte Tätigkeit aufnehmen zu müssen. Überdies solle die Höhe der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II selbst überprüft und nachvollziehbar anhand der Entwicklung der allgemeinen Einkommenssituation sowie der Verbraucherkosten festgelegt werden, damit nicht an Stelle von Hilfe für Bedürftige in einer Notsituation überhöhte Lasten für die Solidargemeinschaft geschaffen würden. Die bisher vorgetragenen Ergebnisse überzeugten noch nicht. Zu überprüfen sei auch die Gesamthöhe des freigestellten Vermögens, das Arbeitslosengeld-II-Empfänger nicht einzusetzen brauchen, obwohl sie eine bedürftigkeitsabhängige Leistung aus Steuermitteln bezögen. Im Zusammenhang mit der Abschaffung von Fehlanreizen müsse zudem sichergestellt werden, dass der Bezug von Pflegegeld oder Erziehungsgeld bzw. das künftige Elterngeld analog der Regelungen zum Kindergeld auf den Arbeitslosengeld-II-Anspruch angerechnet werde. Erheblich nachgebessert werden müsse im Bereich der öffentlichen Arbeitsmöglichkeiten, um durch mehr Transparenz und bessere Kontrolle sicherzustellen, dass keine Arbeitsplätze am ersten Arbeitsmarkt verdrängt würden. Zugleich gelte es, diese so genannten Zusatzjobs so auszugestalten, dass die Aufnahme einer Arbeit am ersten Arbeitsmarkt stets attraktiver bleibe und durch eine Förderung keine neuen Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben würden. Die Ansätze zur Beseitigung des nach wie vor bestehenden Kompetenzwirrwarrs zwischen Kommunen, Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften seien richtig, insgesamt jedoch völlig unzureichend. Nachdrücklich abzulehnen sei das Vorhaben, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen zentralistischen Durchgriff in die Organisation der BA und bis in die Arbeitsgemeinschaften zu eröffnen.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine sehr umfangreiche und detaillierte schriftliche Stellungnahme abgegeben, aus der hier nur einige Punkte herausgegriffen werden können. So befürwortet die BA die Einrichtung eines Außendienstes durch die Träger der Grundsicherung als Sollvorschrift. Bisherige Erfahrungen hätten gezeigt, dass eine Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs allein nach Aktenlage nicht vollständig und in ausreichendem Umfang erfolgen könne. Allerdings bleibe die konkrete Ausgestaltung vor Ort (Stützpunktbildung oder Einrichtung in jeder organisatorischen Einheit) offen, ebenso die bei den getrennten Trägergemeinschaften. Insbesondere bei kleinen ARGen biete sich an, keinen eigenen Außendienst einzurichten, sondern die Aufgabe von einer übergeordneten Organisationseinheit wahrnehmen zu lassen. Zudem seien die Befugnisse und Aufgaben des Außendienstes nicht klar. Eine dem § 117 SGB XII vergleichbare Regelung fehle. Im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht sei eine solche Regelung jedoch unter dem Gesichtspunkt der Normklarheit erforderlich. Bei der Beweislastumkehr in der Frage, ob eine eheähnliche bzw. nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft vorliege, hält es die BA für ausreichend, wenn

eines der in Absatz 3a genannten Kriterien alternativ erfüllt sei. Die Regelung des Absatzes 3a Nr. 3 „Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen“ sei weitgehend. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs trete die Vermutung, dass eine Einstandsgemeinschaft bestehe, bereits dann ein, wenn ein Kind oder Angehöriger im Haushalt versorgt werde. Personen, die ein Kind oder einen Angehörigen im Haushalt versorgten, unterlägen damit bei Aufnahme einer weiteren Person in den Haushalt der Gesetzesvermutung der eheähnlichen Gemeinschaft und seien damit beispielsweise gegenüber allein stehenden kinderlosen Personen (§ 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II) benachteiligt, bei denen erst nach einem Jahr des Zusammenlebens die Vermutungsregel greife. Aus Gründen der Gleichbehandlung solle deshalb die Nummer 3 um das Wort „gemeinsam“ ergänzt werden. Bei den „Sofortangeboten“ (§ 15a SGB II) seien im Rahmen der Zugangsaktivierung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und die Bereitschaft zu überprüfen, an den Integrationsbemühungen aktiv mitzuwirken. Dies solle nicht nur auf Personen ausgerichtet werden, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen hätten. Der Hinweis, dass Eingliederungsleistungen auch erbracht werden könnten, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend geklärt sei, solle auch in das Gesetz aufgenommen werden. Die gesetzlich geregelte Zusammenarbeit zwischen den zugelassenen kommunalen Trägern, den ARGen und den Agenturen für Arbeit fördere den Informationsaustausch. Die Regelung habe keine Auswirkung auf A2LL. Die Einführung dieser und der korrespondierenden Vorschrift im SGB III werde begrüßt. Bisherige Erfahrungen hätten gezeigt, dass eine solche Normierung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit das Entstehen von Problemen vor Ort vermeiden helfen könne. Die Ergänzung der Sanktionstatbestände um die Ablehnung oder Fortführung eines Sofortangebots nach § 15a SGB II sowie einer sonstigen in der Eingliederungsmaßnahme vereinbarten Maßnahme entspreche einem Vorschlag der BA. Bis zur Umsetzung der neuen Funktionalität in A2LL führe dies in der Leistungsbearbeitung allerdings zu Mehraufwänden. Die entsprechende Funktionalität sei zur Realisierung nach dem derzeitigen Planungsstand voraussichtlich zum 1. Januar 2007 vorgesehen. Die entsprechenden planerischen Vorgaben seien nach Auswertung des Koalitionsvertrages erstellt worden. Eine frühere Einführung, insbesondere zum geplanten Inkrafttretenstermin 1. August 2006, sei in A2LL nicht realisierbar. Solle es dennoch bei diesem Termin bleiben, könne die Umsetzung nach erster Prüfung unter Nutzung einer noch zu erarbeitenden, voraussichtlich sehr aufwändigen Umgehungslösung in A2LL unterstützt werden. Befürwortet werde das Beantragungsrecht der Krankenkassen, bei Zweifel an der Erwerbsfähigkeit die Einigungsstelle anzurufen. SGB-II-Kunden sollten schnell und unbürokratisch zu ihrem aktuellen Status auch durch Call-Center befragt werden; dies wäre auch der Prävention von Leistungsmissbrauch dienlich. Allerdings ergebe sich diese Einbeziehung der Call-Center bislang nicht aus dem Gesetzestext, sondern nur aus der Begründung. Eine Aufnahme in den Gesetzestext sei wünschenswert, zumal dies der Koalitionsvertrag ausdrücklich vorsehe. Damit könnten telefonische Abfragen zu einem zeitgemäßen Standardinstrument bei der Betreuung gemacht werden, wie es in vielen anderen öffentlichen Einrichtungen bereits passiere. Im Übrigen werde nicht angestrebt, jeden Kunden zu

verpflichten, telefonisch erreichbar zu sein. Allerdings sei es – um die telefonische Betreuung zu einem Standardinstrument zu machen – unerlässlich, den Kunden zu verpflichten, seine Telefonnummer (sofern er eine besitze) wahrheitsgemäß anzugeben und jede Änderung mitzuteilen. Die telefonischen Befragungen im letzten Sommer und seit Januar 2006 hätten gezeigt, dass für eine Vielzahl von Kunden zwar eine Telefonnummer, nicht aber die richtige, vorhanden sei.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass die mit dem Fortentwicklungsgesetz verbundenen Einsparungsziele ehrgeizig und ihre Erreichung aus wissenschaftlicher Sicht unsicher seien. Dabei könne das IAB als Forschungsinstitut zu den fiskalischen Konsequenzen der Optimierung des Verwaltungsprozesses nicht fundiert Stellung nehmen. Unabhängig davon seien die durch eine Gesetzesanpassung ausgelösten Verhaltensänderungen nicht ex ante prognostizierbar. So könne es sowohl durch eine veränderte Vermögensanrechnung als auch durch Maßnahmen, die auf eine Bekämpfung des Leistungsmissbrauches zielten, zu individuellen Verhaltensanpassungen kommen, die die intendierten Effekte abschwächen. Auch seien die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Gestaltung der Bedarfsgemeinschaften nicht wissenschaftlich abschätzbar. Einsparungen durch Maßnahmen gegen den Leistungsmissbrauch setzten voraus, dass dieser überhaupt in erheblichem Maße zu Kostensteigerungen beigetragen habe. Hierzu lägen jedoch keine empirischen Befunde vor. Dies gelte ebenfalls für die Frage, ob ein Leistungsmissbrauch durch die geplanten Änderungen wirksam begrenzt werden könne. Sinnvoll erscheine es jedoch, Leistungsbezieher durch möglichst viele Angebote zu aktivieren und bei unbegründeter Verweigerung Sanktionen zu verhängen. Diese Angebote sollten sich jedoch an der spezifischen Situation des jeweiligen Arbeitslosen orientieren. Bei marktnahen Arbeitslosen könne eine Maßnahme sogar unangebracht sein und die Integration verzögern. Daher sollte jedem Maßnahmeninsatz ein gründliches Profiling vorausgehen. Zwischen der kostenorientierten Straffung der Prozesse und der Arbeitsmarktintegration bestehe also ein Zielkonflikt. Hier sei ein Ausgleich zwischen dem notwendigen Kostenbewusstsein und der individuellen Betreuung und Integration der Arbeitslosen zu finden. Die Fortentwicklung und Verbesserung der bestehenden Gesetze sei grundsätzlich zu befürworten. Sie setze jedoch zu einem Zeitpunkt ein, zu dem zu vielen relevanten Fragestellungen noch keine belastbaren empirischen Befunde aus der wissenschaftlichen Begleitforschung vorlägen. Mit Ergebnissen, auf deren Grundlage eine wissenschaftlich fundierte Fortentwicklung des Hartz-IV-Gesetzes erfolgen könne, sei ab Ende 2006 zu rechnen.

Der Deutsche Landkreistag macht im Rahmen seiner Stellungnahme für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände deutlich, dass er die im Gesetzentwurf angelegte Zentralisierung des SGB-II-Vollzugs ablehne und daher die Streichung der vorgesehenen Regelungen fordere. Die Leistungsbegrenzungen würden als nicht ausreichend betrachtet, um eine Korrektur bei den Fehlanreizen zu bewirken und den weiteren Aufwuchs der Leistungsberechtigten aufzuhalten und umzukehren. Hierzu bedürfe es dringend der Rückführung der Leistungsvoraussetzungen auf das frühere Niveau der Sozialhilfe sowie der Einführung eines Lohnabstandsgebotes, das sicherstelle, dass durchschnittli-

che Einkommen von Erwerbstätigen deutlich über dem SGB-II-Leistungsanspruch lägen. Des Weiteren müsse die Selbsthilfe gestärkt und Unterhaltsansprüche müssten Vorrang vor dem Anspruch auf SGB-II-Leistungen erhalten. Der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II) müsse gestrichen werden. Eine Streichung des befristeten Zuschlags solle schon deshalb vorgenommen werden, damit das SGB II keine Anreize biete, sich erst nach zwei Jahren Arbeitslosigkeit intensiv um einen neuen Arbeitsplatz zu bemühen. Die Schaffung von neuen Leistungsansprüchen für Empfänger von Ausbildungsförderung (Artikel 1 Nr. 9 – § 11 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs) würden für eine Fehlentscheidung mit nicht kalkulierbaren Kostenfolgen für die kommunalen Haushalte gehalten. Die für die Kommunen veranschlagten Mehrkosten von ca. 20 Mio. Euro würden die zu erwartenden Mehrausgaben kaum abdecken, da Zahlen für eine solide Schätzung fehlten. Zum anderen würden neue Schnittstellen und Doppelbürokratie mit entsprechenden Kostenfolgen ausgelöst, die vermeidbar und überflüssig seien.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen die Bemühungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, zu einer Begrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises und zu einer Konzentration der Leistungen auf die wirklich Bedürftigen zu kommen, sie gingen aber noch nicht weit genug. Die kommunalen Interessen würden bei der Fortentwicklung des SGB II zudem nicht ausreichend berücksichtigt. Zusammenfassend sei festzustellen, dass mit dem Fortentwicklungsgesetz zum SGB II die notwendigen Einsparungen bei den passiven Leistungen der Kommunen nicht realisiert werden könnten und der Gestaltungsspielraum und Einfluss der Kommunen weiter beschnitten werde. Die mit der Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaften vereinbarte Zusammenarbeit der beiden Leistungsträger auf gleicher Augenhöhe werde durch die Stärkung der Position der Bundesagentur für Arbeit und die Schaffung eines unmittelbaren Einflusses des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf organisatorische Fragen unterlaufen. Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung könne durch den Ausbau der einmaligen Leistungen nicht erreicht werden. Die Aktivierung und Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie die Anreize zur Arbeitsaufnahme müssten im SGB II stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Die Kürzung der anrechnungsfreien Schonbeträge beim Barvermögen zugunsten der Erhöhung der Schonbeträge bei der Altersvorsorge würden begrüßt, führten aber nicht zu Einsparungen. Die Einführung einer Beweislastumkehr bei eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners auf den Bedarf der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft werde als notwendige Schärfung des Leistungsrechts unterstützt. Der gesetzliche Forderungsübergang von Unterhaltsansprüchen, die hilfsweise Begründung der örtlichen Zuständigkeit am Ort des tatsächlichen Aufenthalts sowie die Klarstellung im Rahmen der Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus griffen kommunale Forderungen auf und würden daher begrüßt. Die Leistungsausgrenzung bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung werde allerdings abgelehnt, da sie einen nicht sachgerechten und gravierenden Einschnitt darstelle. Die vorgesehene Änderung zum § 7 Abs. 4 SGB II sehe den Abschluss von Leistungen des SGB II auch dann vor, wenn die

Hilfsempfänger z. B. in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe untergebracht seien. In diesen Fällen sei keineswegs von einer Erwerbsunfähigkeit auszugehen, vielmehr sei der Personenkreis der Wohnungslosen besonders auf die aktivierenden Leistungen im SGB II im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwendungsersatz, Trainingsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen und flankierenden Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II angewiesen. Der Ausschluss stationär untergebrachter Personen hätte unter dem Aspekt der Förderung und Integrationsbemühungen erhebliche negative sozialpolitische Auswirkungen. Auch in Bezug auf Untersuchungshäftlinge sei der Ausschluss von Leistungen nicht vertretbar, da hier die Unschuldsvermutung gelte. Insgesamt werde die Neuregelung zu einer zusätzlichen Belastung der Kommunen als Leistungsträger im SGB XII führen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. begrüßt, dass einige seiner Änderungsvorschläge im Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufgenommen worden seien, etwa die Babyerstaussattung als einmalige Leistung, der gesetzliche Forderungsübergang von Unterhaltsansprüchen, die hilfsweise Begründung der örtlichen Zuständigkeit am Ort des tatsächlichen Aufenthalts sowie die Klarstellung im Rahmen der Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus. Der Deutsche Verein habe in seinen früheren Stellungnahmen darüber hinaus die Aufnahme einer Öffnungsklausel für atypische Bedarfe gefordert. Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung eines Außendienstes werde wegen des Eingriffs in die Organisationshoheit der Leistungsträger abgelehnt. Den Änderungen in Bezug auf die Leistungsausgrenzung wegen Unterbringung in einer stationären Einrichtung könne der Deutsche Verein nicht zustimmen, da sie im Ergebnis rückschrittlich seien und Eingliederungshilfen dem betroffenen Personenkreis ohne Grund nicht mehr zugänglich wären. Der Deutsche Verein lehnt die Anrechnung des Einkommens und Vermögens des Partners auf den Bedarf der Kinder des Partners im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft ab, da dies zu einem Wertungswiderspruch zum zivilrechtlichen Unterhaltsrecht führe. Neben der Anrechnung der titulierten Unterhaltsansprüche schlägt der Deutsche Verein vor, auch die nicht titulierten, aber tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass durch die Nichtanrechnung des Zuschlags auf das Arbeitslosengeld II künftig die Personen von Eingliederungsleistungen ausgegrenzt würden, deren Einkommen knapp über der Bedürftigkeitsgrenze liege. Die Formulierung zum Thema „Haushaltsenergiekosten“ werde abgelehnt, da sie nicht ausreichend präzise sei und daher zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen könne. Der existenzsichernde Ausbau des BAföG anstelle der Zuschussregelung in § 22 Abs. 7 SGB II (Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe d des Gesetzentwurfs) werde für systemgerecht gehalten. Der Deutsche Verein regt an, die Sanktionsvorschriften entsprechend der Regelung im Bundessozialhilfegesetz zu flexibilisieren. Er lehne das Recht zur Anrufung der Einigungsstelle für die Krankenkassen ab, weil dieses Vorhaben systemfremd sei. Durch die vorgesehenen Änderungen in den §§ 44b und 47 werde das partnerschaftliche Verhältnis zwischen den Leistungsträgern gestört und der Gestaltungsspielraum vor Ort unzumutbar eingeschränkt. Begrüßt werde die Änderung des

§ 21 SGB XII; darüber hinaus werde angeregt, die Mietschuldenübernahme auch als Beihilfe zu ermöglichen und die Meldepflicht der Amtsgerichte in die Zivilprozessordnung zu übernehmen. Ergänzend schlage der Deutsche Verein vor, neben dem Antragsteller auch die von ihm vertretenen anderen erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) über den Leistungsbezug zu informieren.

Der Gesetzentwurf wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) differenziert bewertet. Neben positiven Elementen werde er in einigen Punkten den an ihn gerichteten Erwartungen nicht gerecht. Zudem würden wichtige Reformbedarfe, auf die die Wohlfahrtsverbände immer wieder hingewiesen hätten, nicht aufgegriffen. So seien unter anderem die obligatorische Einführung eines Außendienstes und die Inanspruchnahme von Call-Centern abzulehnen. Bereits nach bestehender Rechtslage könne ein Außendienst eingerichtet und könnten Kontrollen durchgeführt werden, wo dies notwendig sei. Die Kosten, die die obligatorische Einführung des Außendienstes verursachten, seien in die bessere Erreichbarkeit der Grundsicherungsträger zu investieren. Die Beweislastumkehr bei eheähnlichen oder partnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaften werde abgelehnt, da sie unpraktikabel und verfassungsrechtlich bedenklich sei. Die Anhebung der Vermögensfreigrenzen zur Sicherung der Altersvorsorge werde von der BAGFW begrüßt. Durch die Absenkung der Grundfreibeträge in gleicher Höhe trete insgesamt keine Verbesserung für die Betroffenen ein. Die Einführung eines Sofortangebots für Kunden ohne bisherigen Leistungsbezug sei sinnvoll. Sie müsse aber individuell ausgerichtet sein und dürfe nicht lediglich der Überprüfung der Arbeitsbereitschaft des Leistungsempfängers dienen. Zudem sei anzunehmen, dass ein flächendeckendes Sofortangebot die Leistungsträger überfordere. Es werde begrüßt, die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung einheitlich als Pflichtaufgabe für die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger festzulegen. Der Vollfinanzierung der Aktivierungshilfen für erwerbsfähige, hilfebedürftige Jugendliche durch den SGB-II-Träger sei zuzustimmen. Der Klarstellung, dass auch die Kosten der Haushaltsenergie außer für die Heizung in den Regelsatz fallen, sei zuzustimmen. Allerdings sei bei den Sanktionen eine ausgleichende Regelung aufzunehmen, die sicherstelle, dass die Wohnung im Falle der Leistungskürzung auf Unterkunft und Heizung bewohnbar bleibe, indem Strom und Warmwasser weiter finanziert würden. Die Beschränkung der Kosten der Unterkunft bei einem nicht notwendigen Umzug auf die bisherigen angemessenen Kosten sei abzulehnen, weil sie das Recht auf Freizügigkeit bei den SGB-II-Leistungsempfängern erheblich einschränke. Ein Wechsel in eine andere angemessene Wohnung müsse weiterhin möglich bleiben, auch um eine Gettoisierung zu vermeiden. Eine gesetzliche Klarstellung, welcher Träger für die Zuzicherung der Wohnkosten nach einem Umzug zuständig ist, werde begrüßt. Die Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung für Personen am Rande der Hilfebedürftigkeit würden begrüßt. Diese Regelung erfasse allerdings nicht Sozialgeldempfänger und Personen, die die Voraussetzungen einer freiwilligen Versicherung nicht erfüllten. Es verbleibe daher ein Reformbedarf im SGB V. Der Einführung eines Wahlrechts zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag stimme die BAGFW zu. Die Einbeziehung der Krankenkassen in das Einigungsstellenver-

fahren sei abzulehnen, weil sie systemfremd sei. Die Krankenkassen hätten auch sonst in vergleichbaren Situationen keine Beteiligungsrechte. Begrüßt werde die Klarstellung der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit für Rehabilitationsleistungen. Positiv zu bewerten sei die Mietschuldenübernahme für Personen an der Bedürftigkeitsgrenze.

Peter Beck begrüßt in seiner Stellungnahme ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen zur Optimierung des Leistungsrechts wie die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partner, die nicht nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragen seien, aber in einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zusammenlebten, mit eheähnlichen Gemeinschaften, die Beweislastumkehr bei der Prüfung, ob eine eheähnliche oder partnerschaftsähnliche Gemeinschaft vorliege und eine verbesserte Anrechnungsfreiheit des Pflegegeldes bei der Betreuung und Erziehung fremder Kinder. Mit der geplanten Anspruchserweiterung für Bezieher von BAföG oder Berufsausbildungshilfe auf ungedeckte Wohnkosten werde einer weiteren Gruppe der Zugang zum SGB II eröffnet und damit Mehrkosten auf kommunaler Seite verursacht. Nicht zielführend sei die vorgesehene Klarstellung der Zuständigkeiten der ARGEn und zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich Berufsberatung, Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung und sog. Aufstockern. Die Bundesagentur für Arbeit dürfe sowohl bei der Ausbildungsvermittlung und Berufsberatung als auch bei den Integrationsmaßnahmen für Aufstocker nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Für die Ausbildungsvermittlung und Berufsberatung müssten die Arbeitsgemeinschaften neue Strukturen aufbauen. Hierdurch entstünden erhebliche Mehrkosten (Personal), die aus den zugeteilten und ungenügend dimensionierten Budgets der ARGEn nicht finanzierbar seien. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso Aufstocker, die einen umfassenden Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem SGB III erworben hätten, keinen Anspruch auf Ermessenleistungen nach diesem Gesetz haben sollten. Stattdessen sollten ihnen die Ermessenleistungen nach dem SGB II erbracht werden; dies widerspreche eindeutig dem Nachrangprinzip. Die angestrebten Verbesserungen der Verwaltungspraxis seien unterschiedlich zu bewerten, so sei etwa grundsätzlich die Klarstellung zu begrüßen, dass im Interesse von Bürgernähe und Rechtsklarheit die Bundesagentur für Arbeit auch für Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX sei. Reha-Trägerschaft und Kostenträgerschaft dürften aber nicht auseinander fallen. Daher solle auch die Kostenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit normiert werden. Die verfügbaren Mittel für Reha-Maßnahmen könnten wieder in den BA-Haushalt eingestellt werden. Die Beteiligung der Krankenkassen am Einigungsstellenverfahren werde mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Beschleunigung, sondern zu einer wesentlichen Erweiterung streitiger Verfahren führen und sei daher abzulehnen. Eine Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung könne vielmehr erreicht werden, wenn die Prüfung der Erwerbsfähigkeit statt von der Arbeitsagentur durch die Rentenversicherungsträger vorgenommen würde. Die Verlagerung der Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger bringe zunächst eine Verwaltungsvereinfachung. Allerdings müsse auch sichergestellt sein, dass den Arbeitsgemeinschaften die notwendigen zusätzlichen Mittel für notwendi-

ges Personal zur Verfügung gestellt würden. Anderenfalls müssten diese Mittel wieder aus dem Eingliederungsbudget verwandt werden, das angesichts ungenügender Budgets für Personal und Verwaltung schon jetzt in vielen ARGEn zu einem erheblichen Teil für Personalkosten verwendet werden müsse.

Dr. Elisabeth Preuß betont in ihrer Stellungnahme, dass der vorliegende Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Grundversicherung für Arbeitsuchende eine ganze Reihe von Verbesserungen bringe, an anderen Stellen zumindest zaghafte Fortschritte. Leider seien einige, von den Kommunen dringend erbetene Verbesserungen gar nicht berücksichtigt worden. Im Einzelnen seien etwa höhere Freibeträge für die Alterssicherung sinnvoll (zu Nummer 10). Die geplante Änderung von § 12 führe aber dazu, dass jeder Einzelfall nachberechnet werden müsse, was für die Träger zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen werde. Sofortangebote von Beschäftigung oder Qualifizierung seien sinnvoll (zu Nummer 13), aber es sei problematisch, dass sie erfolgen sollten, obwohl ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II noch nicht geklärt sei. Aufstocker würden in Nummer 14 nach wie vor aus der Arbeitslosenversicherung nur den Pflichtteil der Leistungen und keine Ermessensleistungen erhalten. Diese müssten vom SGB-II-Träger erbracht werden, obwohl dieser nur „aufstocke“ und nicht an erster Stelle zuständig sei. In der Praxis sei es immer wieder vorgekommen, dass Arbeitslosengeld-II-Empfänger einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht annehmen konnten, weil ihr Lebensunterhalt dann nicht gesichert gewesen sei, da kein Berufsausbildungsbeihilfe- oder BAföG-Anspruch bestanden habe (zu Nummer 21). Dieser Missstand sei nicht behoben worden, was aber dringend erforderlich sei. Auf der anderen Seite sei die angekündigte Leistung für Kosten der Unterkunft für BAföG-Empfänger eine zusätzliche Belastung der Kommunen. Die Erhöhung der Sanktion im Wiederholungsfall (zu Nummer 28) hält die Sachverständige für sinnvoll. Auf der anderen Seite könne die Flexibilisierung der Sanktionen bei Jugendlichen nur als sehr zaghafte bezeichnet werden. Bei einsichtigen Jugendlichen solle man die Sanktion sofort beenden können, um dem Jugendlichen die Chance zu geben, seine Mitwirkungsbereitschaft zu beweisen.

Erika Biehn sieht im Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur Fortentwicklung des SGB II in der Summe Neuregelungen, die zu einer weiteren drastischen Verschlechterung der materiellen und rechtlichen Lage von erwerbslosen und mittellosen Menschen führten. Der Entwurf enthalte zahlreiche Vorschläge, die den Zugang zum Arbeitslosengeld II weiter erschwerten und Selbstbestimmungsrechte von erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Menschen stark einschränkten. Zudem werde das von den Betroffenen als entwürdigend empfundene Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium weiter in unzulässiger Weise ausgebaut. Im Einzelnen kritisiert die Sachverständige, dass der als „einstandspflichtig“ geltende Personenkreis mit diesem Gesetzentwurf eindeutig erweitert werde. Die neue Definition sei deutlich weiter und umfasse auch die bisher ausgeklammerten homosexuellen Paare, die nicht als Lebensgemeinschaft eingetragen seien, möglicherweise aber auch Wohngemeinschaften von Freunden oder Zweckgemeinschaften. Insbesondere die in § 7 Abs. 3a eng angelegten Kriterien für das Vorliegen einer „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ und die aus der Unterhaltsvermutung resultierende

Umkehrung der Beweislast sei ein Konstrukt, das der höchstrichterlichen und laufenden sozialgerichtlichen Rechtsprechung zuwider laufe und in der Praxis sehr große Probleme bereite. Abzulehnen seien auch abschreckende Sofortangebote noch vor der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt. Denn damit würden Hilfebedürftige, die sich oft in einer kritischen Lebenslage befänden, in Sanktionstatbestände hineingetrieben, die ihre Existenzsicherung gefährdeten und ihre Situation weiter destabilisierten. Würden solche Angebote unterbreitet noch bevor Mitarbeiter der Behörde sich ein klares Bild von der Situation des Hilfebedürftigen machen könnten, liefen sie ins Leere und würden existenzielle Risiken bergen. Das hier verfolgte Ziel der Abschreckung sei zudem nicht mit den Vorschriften der §§ 16 und 17 SGB I zum Verfahren der Antragstellung auf Sozialleistungen zu vereinbaren. Kategorisch abgelehnt würden die in § 31 vorgesehenen Möglichkeiten zur Absenkung und zum Wegfall des Arbeitslosengeldes II und mithin eine weitere Verschärfung des Sanktionsinstrumentariums. Das SGB II beanspruche, „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zu sein. Mit diesem Anspruch sei nicht zu vereinbaren, Arbeitsuchende mit dem Entzug des Lebensnotwendigen zu bedrohen oder ihnen das Lebensnotwendige tatsächlich zu entziehen. Die geplante Verschärfung der Sanktionsregelungen treffe Erwerbslose umso härter, als die rechtlichen Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren, sehr begrenzt seien. Widerspruch gegen einen Sanktionsbescheid nach dem SGB II habe keine aufschiebende Wirkung.

Marlis Bredehorst bewertet den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammenfassend kritisch: Die Gleichberechtigung der Träger als Partner im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft werde aufgegeben und die Einflussmöglichkeiten zu Lasten der Kommune auf den Bund verlagert. Es bestehe die Gefahr, dass sich die Kommunen zunehmend aus den Arbeitsgemeinschaften zurückzögen. An mehreren Stellen werde das Leistungsrecht ebenfalls zu Ungunsten der Kommunen verändert. Insgesamt sei eine Kostenverschiebung zu Gunsten des Bundes, aber zu Lasten der Kommunen festzustellen. Eine echte Kostenersparnis finde nicht statt. Die eigentliche Ursache für die Kostensteigerungen seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – nämlich die zu geringe Planung des Bundes bei der Finanzausstattung der Arbeitsgemeinschaften – werde auch durch diesen Gesetzentwurf nicht angegangen. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verstärkung von Missbrauchsbekämpfung sei auch schon unter den bisher geltenden Regelungen möglich gewesen. Die in diesem Zusammenhang angedachten Kostensenkungen seien nicht zu erwarten. Demgegenüber versäume der Gesetzentwurf eine echte Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, indem der wichtigste Reformbedarf nicht angegangen werde: Der Grundsatz „Aktivierung vor Transferleistungen“ werde nicht gestärkt. Stattdessen erfolge eine aus Sicht der Kommune kontraproduktive Einschränkung der SGB-II-Eingliederungsleistungen in Richtung SGB III. Der Ansatz einer zielgerichteten Hilfe unter dem Gesichtspunkt des Förderns und Forderns werde hierdurch aufgegeben. Die notwendige Entbürokratisierung durch mehr Gestaltungsspielraum für die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen werde nicht angedacht. Durch den vorgeschlagenen Weisungsdurchgriff des Bundes

werde die Selbständigkeit und die den lokalen Besonderheiten Rechnung tragende Flexibilität der Arbeitsgemeinschaften vollkommen aufgegeben. Die eigentlichen Grundprobleme des SGB II wie etwa unflexible Regelungen, starre Bescheide, 16-seitige Anträge und nicht zuletzt mangelhafte IT-Anwendungen würden nicht gelöst. Statt die passgenaue Zielgruppenansprechbarkeit zu ermöglichen, bewege sich der Gesetzentwurf von diesen ursprünglichen Zielen der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter weg.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung der Vorlagen unter den Buchstaben a bis c in seiner 19. Sitzung am 17. Mai 2006 fortgesetzt und nach der öffentlichen Anhörung am 29. Mai 2006 in seiner 21. Sitzung am 31. Mai 2006 unter Einschluss der Beratung des Antrags auf Drucksache 16/1201 und des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1405 abgeschlossen.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)271 neu* wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)275 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)276 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1410 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zudem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/997 zu empfehlen.

Ebenso hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/1124 zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion

DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/1201 zu empfehlen.

Schließlich hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1405 zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass das Fortentwicklungsgesetz in über 70 Punkten Veränderungen aufgegriffen habe, die nach den Erfahrungen des ersten Jahres mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende notwendig seien. Im Wesentlichen sollten diese das Leistungsrecht fortentwickeln, die Verwaltungspraxis verbessern und Leistungsmissbrauch bekämpfen. Als übergeordnetes Ziel solle das Gesetz dazu beitragen, den Haushalt in Ordnung zu bringen – hierzu müssten alle ihren Beitrag leisten. Die Fortentwicklung des SGB II werde allerdings weiter auf der Tagesordnung bleiben, weil es sich hier um einen sehr mühsamen Prozess handle, der einen tiefen Eingriff in die individuelle Lebenssituation der Menschen bedeute. Das Netz des Förderns werde straffer gespannt, um zu erreichen, dass das Fördern auch angenommen werde.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass das Fortentwicklungsgesetz den Arbeitsuchenden zugute kommen werde. Es entbehre jeder Grundlage, von Kostenexplosion zu reden und damit die Lage zu dramatisieren. Es seien im Gegenteil ein Rückgang der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und rückläufige Ausgabenzahlen zu verzeichnen, was erste Anzeichen für eine positive Arbeitsmarktentwicklung seien. Diese zu verstärken und an den richtigen Stellen Maßnahmen zu ergreifen, sei jetzt die notwendige Antwort. Die zur Verfügung stehenden Mittel würden darauf konzentriert, den Menschen zu helfen und sollten dazu benutzt werden, um Beschäftigungslosigkeit zu beenden.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass es offensichtlich einen erheblichen Dissens innerhalb der Koalitionspartner über das weitere Vorgehen bei Hartz IV gebe. Insofern sei das, was hier zur Abstimmung vorgelegt worden sei, unehrlich: Die Bundesregierung sage nicht klar, was grundsätzlich weiter passieren solle. Dabei bestehe bekanntermaßen erheblicher Handlungsbedarf, der aber eine grundlegende Neuordnung erfordere. Zwar gehe manches in den vorgelegten Änderungsanträgen in die richtige Richtung, aber die Konstruktionsfehler von Hartz IV würden auch damit nicht entschlossen genug beseitigt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verließ die Ausschusssitzung, nachdem ihr Antrag auf Absetzung der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1410 von der Tagesordnung keine Mehrheit fand. Die Fraktion hatte die Absetzung wegen des am Tag zuvor eingereichten Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(11)275 begründet, der aus ihrer Sicht noch einmal eine Verschärfung der Sanktionen darstelle. In der Kürze der Zeit sei ein geordnetes Beratungsverfahren nicht möglich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte ihre ablehnende Haltung zum Fortentwicklungsgesetz damit, dass es im Kern an der Lebenswirklichkeit der betroffenen Menschen und der Situation in den Arbeitsgemeinschaften

und den Optionskommunen vorbeigehe. Es gebe erheblichen Handlungsbedarf auf der Seite des Förderns, hier seien die Defizite mit Händen zu greifen. Dies habe ja auch der gerade vorgelegte Bericht des Bundesrechnungshofes eindrucksvoll beschrieben. Stattdessen würden aber die Sanktionen für Arbeitslose verschärft, was ein verheerendes Signal in Richtung der Betroffenen darstelle.

Auf eine entsprechende Frage der SPD-Fraktion antwortete die Bundesregierung, Gefangene erhielten bereits nach geltendem Recht dann keine Leistungen des SGB II, wenn ihre Haftzeit mehr als sechs Monate betrage. Die Neuregelung habe nunmehr zur Folge, dass auch Untersuchungsgefangene und Gefangene mit einer Haftzeit von unter sechs Monaten künftig keine Leistungen des SGB II mehr erhielten. Eine Verbesserung der Rechtslage trete dagegen für die so genannten Freigänger (d. h. Gefangene, die außerhalb der Justizvollzugsanstalt arbeiteten) ein, da vorgesehen sei, dass ausnahmsweise derjenige Leistungen erhalte, der unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sei. Dem SGB II liege grundsätzlich das Konzept der „Leistung aus einer Hand“ zugrunde. Leistungen sollten nach Möglichkeit nur von einem Leistungsträger erbracht werden. Gefangene erhielten während ihres Aufenthaltes in der Justizvollzugsanstalt dort Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes – also Unterkunft und Verpflegung. Soweit ein weitergehender Bedarf in Form eines Taschengeldes bestehe, sei es die Aufgabe der Länder als Träger der Justizvollzugsanstalten, diese zu erbringen. Nach Auffassung der Bundesregierung solle darauf hingewirkt werden, dass dazu notwendige Änderungen durch die Länder so schnell wie möglich auf den Weg gebracht werden.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu I (Inhaltsübersicht)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 3a.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 9a.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 10a.

Zu II (Artikel 1 – SGB II)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 53.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung von Buchstabe i.

Zu Nummer 2

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft und der Heizung grundsätzlich in pauschalierter Form erbracht. Sie decken den allgemeinen Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, abschließend. Unbeschadet der Regelungen des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels, die insbesondere die Möglichkeit der darlehensweisen Leistungsgewährung bei unabweisbarem Bedarf im Einzelfall beinhalten, werden Leistungen für weitergehende Bedarfe durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erbracht.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zur Fundstelle der Definition des Begriffes „Krankenhaus“.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung von Absatz 4a wird geregelt, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn sich der Leistungsberechtigte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält. Der zeit- und ortsnahe Bereich ist in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definiert.

Bisher werden Regelungen über den auswärtigen Aufenthalt (Ortsabwesenheit) in der Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 getroffen. Darin kann der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten.

Sofern ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger dieser Absprache nicht Folge leistet, gelten für ihn die Sanktionsregelungen nach § 31. Insbesondere bei einem länger andauernden Aufenthalt im Ausland, bei dem dennoch der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestehen bleibt, ist die dort vorgesehene Absenkung um lediglich 30 Prozent der Regelleistung nicht geeignet, den Hilfebedürftigen zu einer Rückkehr nach Deutschland und der aktiven Mitwirkung an seiner Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bewegen. Um die missbräuchliche Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen bei einem nicht genehmigten vorübergehenden auswärtigen Aufenthalt innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden, soll künftig der Anspruch auf Leistungen bei einem Verstoß gegen den in Absatz 4a formulierten Grundsatz entfallen.

Die Erreichbarkeits-Anordnung in der Fassung vom 23. Oktober 1997, geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), sieht Ausnahmen vom Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich vor. Sie soll entsprechende Anwendung finden. Dies gilt vor allem auch bezüglich der Frage, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einem Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches zustimmen sollen. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, ist eine Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zu gewähren.

Zu Nummer 4

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Aufgrund der Fassung des Entwurfs kann der unzutreffende Eindruck entstehen, dass auch die Gewährung aktiver Leistungen wie z. B. die Inanspruchnahme von Vermittlungsdienstleistungen durch die BA die Unterbreitung von Sofortangeboten ausschließt. Die Änderung stellt klar, dass nur der frühere Bezug von Geldleistungen nach dem SGB II und SGB III die Unterbreitung von Sofortangeboten ausschließt.

Zu Nummer 5

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Der neu eingefügte Absatz 1a dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage. Danach gelten die von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund der im Dritten Buch Sozialgesetzbuch bestehenden Anordnungsermächtigungen erlassenen Anordnungen nicht für die Leistungserbringung nach diesem Buch. Im Übrigen ist die Regelung unverändert und entspricht der im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung.

Der neue Absatz 1b Satz 1 ermöglicht es den Agenturen für Arbeit, die als Leistungsträger nach diesem Buch die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung für erwerbsfähige Hilfebedürftige als Pflichtleistung erbringen, die Ausbildungsvermittlung auf die für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit durch öffentlich-rechtlichen Auftrag zu übertragen. Auf den Auftrag finden die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über den rechtsgeschäftlichen Auftrag (§§ 88 bis 92 SGB X) Anwendung. Eine Beauftragung hinsichtlich der Arbeitsvermittlung ist ausgeschlossen.

Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Näheres zu der Erstattung von Aufwendungen des Auftrags nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Insbesondere sollen die pauschalierten Erstattungen der erbrachten Sozialleistungen und Kosten (§ 91 Abs. 1 und 2 SGB X) festgelegt werden können.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die in Doppelbuchstabe aa enthaltene Regelung ist bereits im Gesetzentwurf enthalten.

Mit der Regelung in Doppelbuchstabe bb wird klargestellt, wie Betriebskostenrückzahlungen zu berücksichtigen sind.

Betriebskostenrückzahlungen werden derzeit von den Trägern der Grundsicherung als Einkommen im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt. Diese Einkommensanrechnung führt oft zu nicht sachgerechten Ergebnissen:

Zum einen müssen – wie bei jeder Einkommensart – ein Pauschbetrag für zweckmäßige Versicherungen sowie ggf. die Kosten für eine Kfz-Haftpflichtversicherung von der Rückzahlung abgesetzt werden.

Gravierender wirkt sich die Regelung aus, dass das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zuerst die Geldleistungen der Agentur für Arbeit und erst danach die Geldleistungen der kommunalen Träger mindert (§ 19 Satz 2). Im Ergebnis profitiert damit bei einer Einkommens-

anrechnung aufgrund von Betriebskostenrückzahlungen im Regelfall nur oder zum großen Teil der Bund, obwohl die überzahlten Betriebskostenbeträge zu über 70 Prozent von den Kommunen aufgebracht worden sind.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, Erstattungen überzahlter Betriebskosten unmittelbar von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abzusetzen. Im Ergebnis kommt es zu einer Entlastung des kommunalen Trägers.

Nicht abgesetzt werden können Rückzahlungsanteile, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen. Diese Kosten werden nicht vom kommunalen Träger, sondern aus der vom Bund zu finanzierenden Regelleistung bestritten.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes 2a soll sicherstellen, dass Jugendliche die notwendige Zusicherung des Leistungsträgers für eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht dadurch umgehen können, dass sie bereits vor Beginn des Leistungsbezuges eine Wohnung beziehen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Buchstaben c.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Regelleistung nach § 20 bildet das soziokulturelle Existenzminimum ab und umfasst alle pauschalierbaren Leistungen – hierzu gehören insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Sie deckt den allgemeinen Bedarf des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, abschließend. Die nach dem Recht der Sozialhilfe vorgesehene Möglichkeit, Bedarfe abweichend festzulegen, wenn im Einzelfall ein Bedarf unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII), ist nach dem System der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht vorgesehen. Dies berücksichtigend wurden mit der Einführung des SGB II der frühere Regelsatz der Sozialhilfe von durchschnittlich 295 Euro in den alten Bundesländern um 50 Euro auf 345 Euro und in den neuen Bundesländern von durchschnittlich 285 Euro um 46 Euro auf 331 Euro angehoben. Mit der Ergänzung des Absatzes 1 wird, wie auch durch die Ergänzung des § 3 Abs. 3, deutlich gemacht, dass – abgesehen von der Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung von Leistungen bei unabweisbarem Bedarf – weitergehende Leistungen nicht erbracht werden können.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 22.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung sieht eine verschärfte Absenkung des Arbeitslosengeldes II bei wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres vor. Zudem wird klargestellt, dass von

einer Absenkung, ob wegen erstmaliger oder wiederholter Pflichtverletzung, immer das gesamte Arbeitslosengeld II (§ 19) betroffen ist. Nach dem Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 werden die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 (Leistungen für Mehrbedarfe, Unterkunft und Heizung und abweichende Leistungen) nur bei wiederholter Pflichtverletzung gemindert; daraus folgt bisher, dass im Rahmen des Absatzes 1 oder 2 nur die Regelleistung gemindert wird. Im Rahmen der Neufassung von Absatz 3 entfällt der Hinweis auf die Einbeziehung der Leistungen nach den §§ 21 bis 23.

Zukünftig wird derjenige, der nach einer Pflichtverletzung nach Absatz 1 zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 30 vom Hundert betroffen war, bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 60 vom Hundert sanktioniert, bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung fällt das Arbeitslosengeld II weg.

Satz 3 regelt, dass wiederholte Pflichtverletzungen nach Absatz 2 (Meldeversäumnisse) ebenfalls zu einer verschärften Absenkung des Arbeitslosengeldes II führen. Künftig wird beispielsweise derjenige, der nach einem Meldeversäumnis zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 10 vom Hundert betroffen war, bei einer folgenden Pflichtverletzung nach Absatz 2 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 20 vom Hundert sanktioniert.

Mit Satz 4 wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geregelt, dass die verstärkte Sanktionierung nur eintritt, wenn die Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums begangen wird.

Nach Satz 5 wird dem Träger unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ermessen dahin gehend eingeräumt, den vollständigen Wegfall der Leistung auf eine Minderung auf 60 vom Hundert zu verringern, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Der Satz 6 ist bereits im Entwurf enthalten.

Mit Satz 7 wird die in § 31 Abs. 3 Satz 4 bestehende Regelung aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherigen Sanktionsregelungen für Jugendliche sehen keine Unterscheidung zwischen erstmaliger und wiederholter Pflichtverletzung vor. Die Leistungen werden bei jeder Pflichtverletzung nach den Absätzen 1 und 4 auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt. Damit fehlt eine Abstufung bei der Sanktionierung von Fehlverhalten. Auf wiederholte Pflichtverletzungen kann der zuständige Leistungsträger nicht angemessen reagieren, da dem Jugendlichen in jedem Fall die Leistungen für die Unterkunft vollständig erhalten bleiben und der Träger daneben noch Sachleistungen erbringen soll. Die erzieherische Wirkung der Sanktion wird dadurch häufig nicht erreicht.

Mit der Regelung im neuen Satz 2 wird erreicht, dass von einer Sanktion bei wiederholten Pflichtverletzungen auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung betroffen sind. Das Arbeitslosengeld II fällt in diesen Fällen vollständig weg.

Der neue Satz 3 regelt die Sanktionierung bei wiederholtem Nichterscheinen des unter 25-Jährigen auf Einladungen des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Mit der im neuen Satz 4 enthaltenen Bezugnahme auf Absatz 3 Satz 4 wird geregelt, wann eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt.

Der neue Satz 5 ermöglicht dem Träger, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, nach Eintritt einer Sanktion, die zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II geführt hat, wieder Leistungen für Unterkunft und Heizung zu gewähren, wenn der Hilfebedürftige seinen Pflichten – wenn auch verzögert – nachgekommen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ausgestaltung als Kann-Vorschrift wird die Erbringung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen in das pflichtgemäße Ermessen des Trägers gestellt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung ist bereits im Gesetzentwurf enthalten.

Zu Nummer 9

Die Regelung stellt klar, dass eine flexible Handhabung hinsichtlich der Länge des Bewilligungszeitraums für bestimmte Fallgruppen möglich ist. Der Bewilligungszeitraum kann grundsätzlich in Fällen verlängert werden, in denen keine Veränderung in den Verhältnissen erwartet wird. Hierzu zählen beispielsweise die Fälle, in denen Leistungen nach § 65 Abs. 4 bezogen werden (sog. 58er-Regelung), wenn kein Einkommen angerechnet wird, Ältere in Zusatzjobs und Leistungsbezieher, bei denen die Arbeitsaufnahme auf absehbare Zeit nicht zumutbar ist (u. a. bei Pflege von Angehörigen, Alleinerziehenden während des Bezugs von Erziehungsgeld). Dagegen kommt die Erweiterung des Bewilligungszeitraums regelmäßig nicht in Betracht bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, denen unverzüglich eine Arbeit, Arbeitsgelegenheit oder Ausbildung angeboten werden soll. Mit der Neuregelung sollen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwaltungsmäßig entlastet werden und frei werdende Ressourcen für die Verbesserung der Betreuung und Vermittlung der erwerbsfähigen und arbeitsbereiten Hilfebedürftigen verwenden.

Zu Nummer 10

Streichung der gesetzlichen Klarstellung, dass die Arbeitsgemeinschaften aufgrund eines gesetzlichen Auftrags für die Agenturen für Arbeit tätig werden.

Zu Nummer 11

Mit der Neufassung von Doppelbuchstabe bb wird klargestellt, dass die Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, mit Zustimmung des Bundesrates für den Geltungsbereich der zugelassenen kommunalen Träger allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, auf die Abrechnungsverfahren der vom Bund zu tragenden Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende begrenzt ist.

Zu Nummer 12

Klarstellung, dass an die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen – insbesondere die Behörden der Zollverwaltung – die für ihre Arbeit erforderlichen Daten übermittelt werden.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Wie bei den anderen Abgleichsmöglichkeiten soll auch hinsichtlich des Abgleichs nach der neuen Nummer 7 ein Abgleich sowohl für die Gegenwart als auch für den gesamten Abgleichszeitraum möglich sein.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005. Das Bundesministerium für Gesundheit ist für Angelegenheiten des automatisierten Datenabgleichs mit der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr zuständig.

Zu Nummer 14

Mit der Änderung sollen im Wege der redaktionellen Vervollständigung auch die Fälle erfasst werden, in denen im Zeitpunkt der Bearbeitung des Antrags auf Arbeitslosengeld II und der Datenübermittlung Wohngeld nicht mehr bezogen wird.

Zu Nummer 15

Durch die Ergänzung wird der bisherige § 53 inhaltlich um Regelungen zur Übermittlung statistischer Daten erweitert. Dabei bleiben die bisherigen allgemeinen Bestimmungen zur Statistik im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – mit Ausnahme des letzten Satzes in Absatz 1 – unverändert.

Die ergänzenden Regelungen zur Datenübermittlung werden als Absätze 4 bis 6 angefügt. Damit wird zum einen sichergestellt, dass den statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte die ihren Zuständigkeitsbereich als Träger der Leistungen nach dem SGB II berührenden statistischen Daten zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen können die statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände – in aufbereiteter Form und als anonymisierte bzw. pseudonymisierte Einzeldatensätze – korrespondierende arbeitsmarktstatistische Informationen, für Zwecke der Planungsunterstützung sowie als Basis für eine umfassende Sozialberichterstattung erhalten.

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift spiegelt den erweiterten Regelungsinhalt wider.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen des aufgehobenen Satzes 3 werden im neuen Absatz 7 wieder aufgenommen (siehe Buchstabe d).

Damit wird gewährleistet, dass die bisherige Bezugnahme auf die §§ 280, 281 und 282a SGB III auch für die neu ange-

fügten Absätze 4 bis 6 ausgedehnt wird. Auch für die Übermittlung von Daten nach diesen Absätzen gelten damit insbesondere die Bestimmungen des § 282a SGB III entsprechend:

- Den obersten Bundes- oder Landesbehörden – und nach einer Ergänzung im neuen Absatz 7 auch den statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden – dürfen von der Bundesagentur für Arbeit für die Verwendung gegenüber den gesetzgeberischen Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.
- Auf die übermittelnden Daten und Tabellen finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung.
- Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Daten- und Tabellenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Erstattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten enthalten kann.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift in Absatz 4 gewährleistet, dass den statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Zwecke Daten der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann diese statistischen Informationen sowohl in Form von Tabellen zur Verfügung stellen aber auch über die Gewährung eines netzbasierten Zugriffs auf das statistische Auswertesystems der BA zum SGB II, also auf sog. Datenwürfel. Dadurch entsteht – für eine Reihe von Merkmalen bis auf Gemeindeebene – die Möglichkeit des Zugriffs auf auswertbare statistische Messgrößen, die flexibel zusammengestellt werden können. Durch den generellen Verweis auf § 282a SGB III im neuen Absatz 7 Satz 2 wird sichergestellt, dass auch tief disaggregierte Auswertungen möglich sind.

Die Vorschrift in Absatz 5 ermöglicht es, auch den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes für ihren Zuständigkeitsbereich in gleicher Form Daten der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können diesen anonymisierte oder pseudonymisierte Einzeldatensätze übermittelt werden. Durch die Vorschrift wird gewährleistet, dass keine Kundennummern und Namen übermittelt werden, die Anschrift nicht für die Identifizierung einzelner Leistungsfälle verwendet werden darf und auch keine Historien gebildet werden können.

Mit Absatz 6 wird geregelt, dass für ausschließlich statistische Zwecke und zur Planungsunterstützung die Bundesagentur auch statistischen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für deren Zuständigkeitsbereich anony-

mierte oder pseudonymisierte Einzeldatensätze sowie tief disaggregierte Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik übermitteln darf. Auch durch diese Vorschrift wird gewährleistet, dass keine Kundennummern und Namen übermittelt werden, die Anschrift nicht für die Identifizierung einzelner Leistungsfälle verwendet werden darf und auch keine Historien gebildet werden können. Daten für Gemeindeteile und Straßenabschnitte können aus Gründen der Datenverarbeitung und des Datenschutzes nur ausgewiesen werden, wenn in den Kommunen entsprechende kleinräumige Kataster bestehen und Verträge über die Datenübermittlung abgeschlossen werden.

Die statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes benötigen die nach den neuen Absätzen 4 bis 6 zu übermittelnden Daten, weil sie mit ihren Analysen und Veröffentlichungen eine umfassende Sozialberichterstattung anstreben. Ein Zugriff auf das statistische Auswertesystems der BA zum SGB II und die Auswertung von Einzeldatensätzen ermöglichen dabei die flexible Datenauswertung je nach Fragestellung. Zum anderen sind die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes auch Statistik-Dienstleister für die obersten Bundes- und Landesbehörden. Für Zwecke der Planung benötigen diese oftmals Informationen, die nur durch spezielle Datenauswertungen ermittelt werden können.

Die Regelung des Absatzes 7 ersetzt die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 3. Durch den Verweis auf § 282a SGB III in Satz 2 ist zum einen gewährleistet, dass die Bundesagentur für Arbeit den obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik übermitteln kann. Zum anderen darf die Bundesagentur für Arbeit nun auch den Kreisen und kreisfreien Städten solche Tabellen übermitteln. Dabei können Daten auf Ebene der Gemeinden ausgewiesen werden. Der Verweis auf § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes stellt sicher, dass auf Seiten der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände die Daten lediglich statistischen Stellen übermittelt werden dürfen, die organisatorisch von anderen kommunalen Verwaltungsstellen getrennt sind, und damit das Statistikgeheimnis durch Verfahren und Organisation gewährleistet ist.

Über den Verweis auf § 282a SGB III in § 53 Abs. 7 wird im übrigen der Datenschutz gewährleistet.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Zu Nummer 17

Folgeänderung zur Neuregelung der Vermögensfreibeträge in § 12 Abs. 2 Nr. 1.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des § 44a.

Zu III (Artikel 2 – SGB III)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung eines neuen Instruments zur Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung eines neuen Instruments zur Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung stellt klar, dass die für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit dem Wunsch der Agenturen für Arbeit als Träger der Grundsicherung im Regelfall entsprechen müssen, die Ausbildungsvermittlung für erwerbsfähige Hilfebedürftige gegen Kostenerstattung zu übernehmen.

Zu Nummer 4**Zu § 57**

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren spürbar gewandelt. Die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber bis zum Renteneintritt verliert an Bedeutung. Stattdessen werden Erwerbsverläufe flexibler. Dies entspricht einerseits auch den Wünschen vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gerade die Gründung einer selbstständigen Existenz ist dabei eine attraktive Option. Andererseits werden diese Veränderungen der Arbeitswelt auch zunehmend von Unsicherheit und Arbeitslosigkeit begleitet.

Moderne Arbeitsmarktpolitik muss den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Angebote machen, die diesen Entwicklungen am Arbeitsmarkt Rechnung tragen. Sie muss die Wünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigen, ihnen neue Chancen eröffnen und gleichzeitig finanzielle Mittel sparsam und erfolversprechend einsetzen. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist für Arbeitslose eine solche Chance. Existenzgründungen sind auch dann eine erfolversprechende Option, wenn Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wegen der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt erschwert ist.

Schließlich gehört die Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit seit Jahren zu den besonders wirksamen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik. 2005 wurden rd. 250 000 Arbeitslose bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterstützt. Der „Bericht 2005 der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Bundestagsdrucksache 16/505) weist die Förderung als erfolgreiches Instrument der Ar-

beitsförderung aus. Die Zahl der geförderten Gründerinnen und Gründer, die in der Selbstständigkeit verbleiben ist hoch. Die Wiedereintrittsquote in Arbeitslosigkeit ist niedrig. Der Bericht weist aber auch darauf hin, dass die Förderung noch zielgerichteter und kosteneffizienter ausgestaltet werden kann.

Der neue Gründungszuschuss beschreitet diesen Weg und ersetzt die Instrumente Überbrückungsgeld und den bis zum 30. Juni 2006 befristet geltenden Existenzgründungszuschuss durch ein Instrument. Mit dieser Konzentration auf ein Instrument wird die Transparenz und Übersichtlichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht und die Arbeitsverwaltung entlastet. Ziel der Neuregelung ist es, die mit dem Existenzgründungszuschuss für bestimmte Personengruppen gemachten positiven Erfahrungen mit den langjährigen hohen Integrationserfolgen des Überbrückungsgeldes zu vereinen, Fördermittel effizienter einzusetzen und Schwächen zu beseitigen. Dabei soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass beide Instrumente für unterschiedliche Zielgruppen von Arbeitslosen attraktiv sind. Durch den Existenzgründungszuschuss wurden wegen seiner spezifischen Ausgestaltung (pauschale Höhe, soziale Sicherung, längere Förderdauer) zum Beispiel mehr Frauen erreicht als durch das Überbrückungsgeld. Dieses neue Potenzial soll weiterhin für Gründungen gewonnen werden.

Gleichzeitig stellt der Gründungszuschuss ein eindeutiges Bekenntnis zur Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit dar und betont die Bedeutung, die das Instrument für die aktive Arbeitsmarktpolitik hat. Allerdings berücksichtigt die Ausgestaltung auch, dass nicht jeder zum Unternehmer geboren und dass nicht jede Gründungsidee realisierbar ist. Aufgabe einer Neuordnung ist es daher auch, Einsparpotenziale für die Arbeitslosenversicherung zu erschließen, die Qualität der geförderten Gründungen weiter zu erhöhen sowie Mitnahme- und Missbrauchseffekte zu verringern. Entsprechend der Philosophie des Gründungszuschusses geschieht dies durch Ausgestaltungsmerkmale, die die Erfolgsaussichten einer geförderten Gründung verbessern.

Zu § 57 Abs. 1

Arbeitslose, die eine hauptberufliche, selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben Anspruch auf eine Förderung zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung, wenn sie ihre Arbeitslosigkeit beenden. Dies schließt eine Betriebsübernahme oder die Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit ein.

Die Sicherung des Lebensunterhalts zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit stellt das größte Problem für Gründungen aus Arbeitslosigkeit dar. Das wegfallende Arbeitslosengeld muss kompensiert werden, da Erträge aus der Selbstständigkeit dazu in der Regel noch nicht ausreichen. Empirische Studien belegen, dass Gründungen aus Arbeitslosigkeit mit erheblich geringerem Haushaltseinkommen erfolgen als andere Gründungen. Es ist auch Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik diesen Nachteil zu kompensieren. Die Erfahrungen mit dem Existenzgründungszuschuss zeigen darüber hinaus, dass die soziale Absicherung auch für Selbstständige immer bedeutsamer wird.

Zu § 57 Abs. 2

Der Absatz regelt die materiellen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Förderung geleistet werden kann. Die Nummern 1 und 3 werden als notwendige und bewährte Voraussetzungen der bisherigen Regelungen übernommen.

Um jedoch eine noch gezieltere Förderung zu erreichen und die Nachhaltigkeit von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit zu stärken, wird der Bundesagentur für Arbeit durch die Einführung weiterer Fördervoraussetzungen ein größerer Beurteilungsspielraum bei der Leistung des Gründungszuschusses eingeräumt. Dies setzt voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit ihr Instrumentarium zur Beurteilung der Tragfähigkeit von Existenzgründungen und der individuellen Eignung von gründungswilligen Arbeitslosen ausbaut.

Zur Beurteilung der Tragfähigkeit müssen gründungswillige Arbeitslose geeignete Unterlagen vorlegen, denen zum Beispiel das Unternehmenskonzept sowie die voraussichtlichen Einnahmen, der Finanzbedarf, eine Marktanalyse und die Rentabilität zu entnehmen sind. Zur Fundierung der Förderentscheidung fordert die Agentur für Arbeit wie bisher die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens. Fachkundige Stellen können auch Einrichtungen sein, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Existenzgründungsberatung und -vorbereitung ausgerichtet ist. Dabei kann es sich zum Beispiel um lokale Gründungsinitiativen oder Gründungszentren handeln.

Zudem muss der Existenzgründer zukünftig seine unternehmerische Eignung darlegen. Dies kann zum Beispiel durch den beruflichen Werdegang und durch Qualifikationsnachweise geschehen. Bestehen nach der Darlegung begründete Zweifel an der Eignung, kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen, zum Beispiel zum Erwerb betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, nach § 48 ff. des Dritten Buches verlangen. Begründete Zweifel setzen das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten voraus. Es muss sich um objektivierbare rechtliche oder tatsächliche Einwände handeln. Subjektive Zweifel, lediglich abstrakte Erwägungen oder Vermutungen reichen nicht aus. Wird die Teilnahme an einer solchen Maßnahme verweigert oder die Maßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen, liegen die Voraussetzungen für die Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vor und damit auch nicht sämtliche Voraussetzungen für die Förderung.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen. Damit können einerseits Einsparungen für die Arbeitslosenversicherung realisiert werden. Andererseits belässt diese Lösung Arbeitslosen ausreichend Zeit für eine intensive arbeitsmarktliche Orientierung. Sie unterstützt gründungsinteressierte Arbeitslose bei einer frühzeitigen und zielgerichteten Entscheidung.

Zu § 57 Abs. 3 bis 5

Liegen Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 144 vor, wird – wie beim Arbeitslosengeld – ein Gründungszuschuss nicht geleistet.

Zudem soll – wie bei der bisherigen Förderung auch – eine erneute Förderung in der Regel nur möglich sein, wenn seit

der letzten Förderung mindestens 24 Monate vergangen sind.

Analog zur Regelung des Bezugs von Arbeitslosengeld wird die Förderung mit der Vollendung des 65. Lebensjahres beendet.

Zu § 58

Die Förderdauer war ein wesentliches Ausgestaltungsmerkmal des Existenzgründungszuschusses, durch das neue Gründungspotenziale erschlossen werden konnten. Der neue Gründungszuschuss wird für bis zu 15 Monate geleistet. Er bietet damit auf der einen Seite für einen ausreichend langen Zeitraum Sicherheit für Gründerinnen und Gründer, vermeidet auf der anderen Seite aber Gewöhnungseffekte.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Geförderte Personen erhalten für neun Monate monatlich einen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe ihres zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes und einen monatlichen Betrag in Höhe von 300 Euro zur sozialen Absicherung.

Nach neun Monaten wird davon ausgegangen, dass sich die Gründung soweit gefestigt und am Markt bewährt hat, dass der Lebensunterhalt aus der selbstständigen Tätigkeit bestreiten werden kann. Um die soziale Absicherung auch danach zu gewährleisten, kann die Agentur für Arbeit den Gründungszuschuss für weitere sechs Monate in Höhe von 300 Euro monatlich leisten.

Gründungen sollen jedoch nur weiter gefördert werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten vorliegen. Die Förderung in der zweiten Phase setzt die Darlegung dieser Tätigkeit voraus. Dazu müssen der Agentur für Arbeit geeignete Unterlagen vorgelegt werden, mit denen die Geschäftstätigkeit dargelegt wird. Zum Beispiel kann dies durch einen schriftlichen Bericht erfolgen, in dem die Geförderten ihre unternehmerische Tätigkeit darstellen und einen Ausblick auf die Entwicklung der nächsten Monate geben. Die im Bericht dargestellte unternehmerische Tätigkeit soll durch Unterlagen dokumentiert werden. Dabei kann es sich zum Beispiel um Belege über Einnahmen und Ausgaben, Auftragsengänge oder Bemühungen zum Erhalt von Aufträgen handeln. Bestehen nach der Darlegung begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Zu Nummer 5

Für jeden Tag, den der Gründungszuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung geleistet wird, verringert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag. Damit wird eine faire Lastenverteilung zwischen Versichertengemeinschaft und Gründerinnen und Gründern erreicht, das Äquivalenzprinzip gestärkt und die Arbeitslosenversicherung entlastet.

Zu Nummer 6

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Daten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit der Beantragung oder dem Bezug von Leistungen verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 7

Durch die Anfügung einer Nummer 9 soll für die antragsberechtigten Personenkreise der selbstständig Tätigen und der Auslandsbeschäftigten der enge Zusammenhang zur bisherigen Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft stärker betont werden. Die Möglichkeit, die freiwillige Weiterversicherung bis zum 31. Dezember 2006 zu beantragen, soll demnach nur noch solchen Personen zugute kommen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (1. Januar 2004) oder danach die Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, aufgenommen haben.

Durch die Regelung in der neu angefügten Nummer 10 wird vermieden, dass in der Übergangsphase Arbeitslose, die nicht mehr über einen Restanspruch von 90 Tagen verfügen, aber bereits im Gründungsprozess sind, gänzlich von der Existenzgründungsförderung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen soll das Überbrückungsgeld befristet bis zum ersten Tag des dritten auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats weiterhin bewilligt werden können.

Zu IV (Artikel 3 – SGB IV)**Zu Nummer 1**

Die Regelung ist bereits im Gesetzentwurf enthalten.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Um eine Zweiteilung der Bewirtschaftung der Mittel für den Gründungszuschuss zu vermeiden, wird die Weiterbewilligung des Gründungszuschusses nach § 58 Abs. 2 nicht dem Eingliederungstitel zugeordnet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung von Nummer 1.

Zu V (Artikel 3a – SGB V)**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird geregelt, dass der Betrag des Gründungszuschusses, der zur sozialen Sicherung vorgesehen ist, nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen zur Bemessung der Beiträge zählt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird geregelt, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbstständige, die einen Gründungszuschuss beziehen, mindestens der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße zu Grunde gelegt wird.

Zu VI (Artikel 5 – SGB IX)**Zu Nummer 1**

Die in Artikel 5 (§ 6a) des Gesetzentwurfs bereits vorgesehene klarstellende Regelung zur Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit auch für den Personenkreis der behinderten, hilfebedürftigen Menschen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird ergänzt. Ziel ist es, das

Verfahren zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen zu beschleunigen und das notwendige Zusammenwirken der Bundesagentur als Rehabilitationsträger mit den Arbeitsgemeinschaften und den zugelassenen kommunalen Trägern im Interesse hilfebedürftiger, behinderter Menschen klarer zu regeln.

Satz 1 entspricht der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen klarstellenden Regelung zur Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit. Damit ist verbunden, dass die Bundesagentur für Arbeit bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die auf Grundlage des Zweiten Buches erbracht werden, immer die sich aus dem Neunten Buch ergebenden Aufgaben eines Rehabilitationsträgers wahrnimmt, und zwar auch dann, wenn die Entscheidungskompetenz für die Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II nicht bei ihr, sondern bei den Arbeitsgemeinschaften oder bei den zugelassenen kommunalen Trägern liegt, die nicht in den Kreis der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX einbezogen sind. Der neu eingefügte Satz 2 greift diese Aufgabenverteilung auf und stellt klar, dass Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger ungeachtet der Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit für die Erbringung der Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 16 Abs. 1 SGB II zuständig bleiben.

Die Ergänzung durch Satz 3 soll sicherstellen, dass insbesondere der betroffene, hilfebedürftige Behinderte über den von der Bundesagentur für Arbeit festgestellten Rehabilitationsbedarf einschließlich des Eingliederungsvorschlages in schriftlicher Form unterrichtet wird.

Der neu angefügte Satz 4 stellt sicher, dass die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger ihre Entscheidung über die zur beruflichen Eingliederung notwendigen Leistungen auf der Grundlage des von der Bundesagentur für Arbeit nach § 14 SGB IX festgestellten Rehabilitationsbedarfs treffen. Die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs mündet in einen unter Berücksichtigung der Wunsch- und Wahlrechte nach § 9 SGB IX individuell erarbeiteten Eingliederungsvorschlag. Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, umfasst die Feststellung des Bedarfs die Koordinierung der Leistungen nach § 10 SGB IX und damit auch die erforderliche Weiterleitung nach § 14 Abs. 6 SGB IX. Die Dreiwochenfrist zur Entscheidung über die Leistung entspricht der bei Leistungen zur Teilhabe allgemein geltenden Entscheidungsfrist nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX. Damit wird sichergestellt, dass über die zur beruflichen Eingliederung notwendigen Leistungen für behinderte, hilfebedürftige Menschen entsprechend den Grundsätzen des Neunten Buches zügig entschieden wird. Die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern, die Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit bei der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu nutzen, ohne dass diese von ihrer Eingliederungsverantwortung gegenüber den Hilfebedürftigen entbunden werden. Sie sind deshalb an die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich nicht gebunden, sollen aber bei der Entscheidung über den Leistungsantrag des Hilfebedürftigen deren Eingliederungsvorschlag berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, dass der Gründungszuschuss auch für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen nach diesem Buch als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung steht.

Zu VII (Artikel 9a – WoGG)**Zu Nummer 1**

Aufgrund des § 19 Satz 2 SGB II – neu – ist der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II – neu – keine Leistung des Arbeitslosengeldes II, die bereits nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes zum Ausschluss vom Wohngeld führen würde.

Zur Gleichbehandlung mit anderen Empfängern von Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II ist es geboten, Empfänger des Zuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II – neu – ebenfalls vom Wohngeld auszuschließen. Ihre angemessenen KdU sind bereits im Rahmen der Leistung nach dem SGB II berücksichtigt; Berechtigte werden durch den Ausschluss deshalb nicht schlechter gestellt.

Zu Nummer 2

Erweiterung der wohngeldrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zum Datenabgleich um die Daten nach § 45e des Einkommensteuergesetzes (entsprechend der Änderung zu § 52 SGB II durch Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Entwurfs). Künftig kann im Wege des Datenabgleichs auch überprüft werden, ob Bezieher von Wohngeld über bislang verschwiegene Konten oder Depots im EU-Ausland verfügen.

Zu VIII (Artikel 10a – EStG)

Die Regelung weist den Gründungszuschuss, wie das Überbrückungsgeld, als steuerfreie Einnahme aus.

Zu IX (Artikel 14 – Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung)**Zu Nummer 1**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Die Abgleichsergebnisse nach § 2 Abs. 5 sind in den Antwortdatensätzen nach § 1b Abs. 2 Satz 1 bereits enthalten.

Zu Nummer 2

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Die Formulierung wird an den Wortlaut des § 52 Abs. 1 Nr. 6 SGB II (Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Entwurfs) angeglichen.

Zu Nummer 3

Die Einfügung berücksichtigt die Teilnahme der zugelassenen kommunalen Träger am Datenabgleich.

Zu X (Zu Artikel 16)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das rückwirkende Inkrafttreten der Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit auch für den Personenkreis der behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des SGB II entspricht der bereits geübten Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 3

Das vorzeitige Inkrafttreten ist erforderlich, um bei der Behandlung von Anträgen auf freiwillige Weiterversicherung für solche Personen Rechtssicherheit zu schaffen, die ihren Antrag zwischen dem Tag der dritten Lesung dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten der übrigen Vorschriften stellen.

Zu Absatz 4

Zur Vermeidung von Umsetzungsproblemen bei der Bundesagentur für Arbeit treten die Regelungen zur Einkommensberücksichtigung von Pflegegeld (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b), zur Gewährung eines Zuschusses zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe d) sowie zu den wiederholten Pflichtverletzungen (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Neuregelung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Artikel 1 Nr. 50) tritt ebenfalls zum 1. Januar 2007 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger eine Vorlaufzeit für organisatorische Maßnahmen zur Einrichtung der Strukturen für diese neue Aufgabe benötigen.

Berlin, den 31. Mai 2006

Klaus Brandner
Berichterstatter

